

RECHNUNGS- PRÜFUNGSAMT MANNHEIM²



Schlussbericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2023

Herausgeberin:

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt
D 7, 2a – 4
68159 Mannheim
Telefon: 0621-293-8810
Telefax: 0621-293-8814
Mail: rechnungspruefungsamt@mannheim.de

Redaktionsschluss: 30.09.2024

Vorblatt

Im Berichtsjahr 2023:

Leiter der Verwaltung

Oberbürgermeister
Dr. Peter Kurz
Christian Specht ab dem 04. August 2023

Erster Beigeordneter

Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin
Christian Specht
Prof. Dr. Diana Pretzell ab dem 04. August 2023

Weitere Beigeordnete

Bürgermeister
Michael Grötsch

Bürgermeister
Dirk Grunert

Bürgermeister
Ralf Eisenhauer

Bürgermeister
Dr. Volker Proffen

**Leiter des Fachbereichs Finanzen,
Steuern, Beteiligungscontrolling**

Markus Manhart

Kassenverwalterin

Juliane Danz

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Matthias Schürmeier

Einwohnerzahl zum 31.12.2023*

316 877

* Gem. letzter verfügbarer amtlicher Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das 4. Quartal 2023

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-----------|
| 1 Grundlagen der Prüfung | 7 |
| 1.1 Vorbemerkung | 7 |
| 1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes | 7 |
| 1.2.1 Auftrag | 7 |
| 1.2.2 Organisation | 10 |
| 1.2.3 Ziele | 12 |
| 1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt | 14 |
| 1.4 Örtliche Prüfung | 16 |
| 1.4.1 Prüfungsdurchführung | 16 |
| 1.4.2 Prüfungsunterlagen | 17 |
| 1.4.3 Prüfungsergebnisse | 17 |
| 1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen | 18 |
| 1.5 Überörtliche Prüfung | 22 |
| 2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 | 23 |
| 3 Jahresabschluss 2023 | 26 |
| 3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse | 26 |
| 3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres | 26 |
| 3.1.2 Künftige Entwicklung | 32 |
| 3.2 Internes Kontrollsystem (IKS) | 35 |
| 3.3 Bilanz | 38 |
| 3.3.1 Aktiva | 39 |
| 3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 39 |
| 3.3.1.2 Sachvermögen | 40 |
| 3.3.1.3 Finanzvermögen | 41 |
| 3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten | 42 |
| 3.3.2 Passiva | 43 |
| 3.3.2.1 Eigenkapital | 43 |
| 3.3.2.2 Sonderposten | 44 |
| 3.3.2.3 Rückstellungen | 44 |
| 3.3.2.4 Verbindlichkeiten | 46 |
| 3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten | 47 |
| 3.4 Ergebnisrechnung | 48 |
| 3.5 Finanzrechnung | 51 |
| 3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen | 51 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 3.7 | Rechenschaftsbericht | 52 |
| 3.8 | Einhaltung Haushaltsplan | 53 |
| 4 | Prüfungen in Teilhaushalten | 54 |
| 4.1 | Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes | 54 |
| 4.2 | Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich | 56 |
| 4.3 | Teilhaushalt Dezernat I | 57 |
| 4.3.1 | Prüfung Abrechnung und Vertragsmanagement bei den Konzessionen | 57 |
| 4.4 | Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal | 59 |
| 4.4.1 | Diensteintritte im Beamtenbereich | 59 |
| 4.4.2 | Prüfung Mitteilungsverordnung | 59 |
| 4.5 | Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie | 61 |
| 4.5.1 | Nachschauprüfung im Team Bürgerschaft und Beteiligung und im Team Onlinebüro | 61 |
| 4.6 | Teilhaushalt FB 19 – Internationales, Europa und Protokoll | 62 |
| 4.6.1 | Veranstaltungsmanagement | 62 |
| 4.7 | Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling | 63 |
| 4.7.1 | Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit durch ein Cash-Management | 63 |
| 4.7.2 | Verrechnungspreise und Steuerzuschlag bei Rechnungen an Dritte für Serviceprodukte | 63 |
| 4.8 | Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement | 64 |
| 4.8.1 | Koordination der Berichterstattung beim Jahresabschluss | 64 |
| 4.8.2 | Durchführung der Unterhaltsreinigung mit Schwerpunkt Abrechnung | 66 |
| 4.9 | Teilhaushalt Amt 30 – Rechtsamt | 68 |
| 4.9.1 | Rechtsberatung – Beratungsleistungen des Rechtsamtes und Beauftragung externer Rechtsanwälte durch das Rechtsamt | 68 |
| 4.10 | Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung | 68 |
| 4.10.1 | Abrechnung von Abschleppkosten | 68 |
| 4.10.2 | Veterinärwesen - Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen | 69 |
| 4.11 | Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste | 71 |
| 4.11.1 | KFZ-Angelegenheiten – Zulassungen von Importfahrzeugen | 71 |
| 4.11.2 | Einbürgerungen | 71 |
| 4.12 | Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz | 72 |
| 4.12.1 | Entschädigungsleistungen für die Freiwillige Feuerwehr und Einsatz- abrechnungen der Berufsfeuerwehr | 72 |
| 4.13 | Teilhaushalt FB 40 – Bildung | 74 |
| 4.13.1 | Sachaufwendungen für Schulsozialarbeit | 74 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 4.14 | Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales | 75 |
| 4.14.1 | Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 75 |
| 4.14.2 | Kostenersatz durch Erben und Rückforderung von Sozialhilfeleistungen | 75 |
| 4.14.3 | Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 76 |
| 4.15 | Teilhaushalt FB 61 – Geoinformation und Stadtplanung | 77 |
| 4.15.1 | Erstellen der Einwohner-Statistiken | 77 |
| 4.16 | Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt | 77 |
| 4.16.1 | Ökokontoanträge | 77 |
| 4.16.2 | Arbeitsschutz | 78 |
| 5 | Sonstige Fachprüfungen | 79 |
| 5.1 | Kassenprüfungen | 79 |
| 5.2 | Zuschusswesen | 80 |
| 5.2.1 | Kernhaushalt Stadt | 80 |
| 5.2.1.1 | Zuwendungen von Land, Bund, EU (Stadt als Zuwendungsempfängerin) | 80 |
| 5.2.1.2 | Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche | 82 |
| 5.2.1.3 | Prüfungsbegleitende Beratungen | 82 |
| 5.3 | Prüfungen im technischen Bereich | 83 |
| 5.3.1 | Prüfungen von Vergaben und Auftragsänderungen | 84 |
| 5.3.2 | Unterjährige Schwerpunktprüfungen | 85 |
| 5.3.2.1 | Beauftragung der Leistungen - Bebauungsplan 11.44 „Entwicklung der Universität Mannheim und des Friedrichsparks“ | 85 |
| 5.3.2.2 | Ausführung der Bauleistungen „Umbau Erdgeschoss Kämmererei“, Gewerk Glaser- und Metallbauarbeiten | 86 |
| 5.4 | Informationstechnologie (IT) | 86 |
| 5.4.1 | Allgemeine Sicherheitsüberprüfung – Externer Penetrationstest 2023 | 86 |
| 5.4.2 | Sonstige Prüfungen | 88 |
| 6 | Abschließendes Prüfungsergebnis | 89 |

Anlage 1 **Verzeichnis der unterjährig durchgeführten Prüfungen in Teilhaushalten**

Anlage 2 **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|----------|------------------|---|
| A | AllgZR | Allg. Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen |
| | ASF | Ausschuss für Sport und Freizeit |
| | AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| B | BewAB | Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen |
| | BIG | Bauinvestitionsgremium |
| | BGA | Besondere Geschäftsanweisung |
| | BGA ESV | BGA zur Erfüllung der Steuerverpflichtungen der Stadt Mannheim |
| E | EB | Eigenbetrieb/e |
| F | FB | Fachbereich/e |
| | FAG | Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich |
| G | GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| | GemO | Gemeindeordnung |
| | GPA | Gemeindeprüfungsanstalt |
| | GemPrO | Gemeindeprüfungsordnung |
| | GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| | GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| H | HHJ | Haushaltsjahr/e |
| I | IT | Informationstechnologie |
| | IDR | Institut der Rechnungsprüfer |
| | IKS | Internes Kontrollsystem |
| K | KGST | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| | KVJS | Kommunalverband für Jugend und Soziales |
| N | NKHR | Neues Kommunales Haushaltsrecht |
| P | PPP | Private Public Partnership Schulen |
| R | RPrO | Rechnungsprüfungsordnung |
| | RAB | Rechtsaufsichtsbehörde |
| S | SFR | Sportförderungsrichtlinien |
| | SGB | Sozialgesetzbuch |
| | SHM ² | Strategische Haushaltskonsolidierung in Mannheim |
| U | UStG | Umsatzsteuergesetz |
| V | VergO | Vergabeordnung |
| | VwV | Verwaltungsvorschrift |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt | 10 |
| Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose zum 01.09.2024 | 11 |
| Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2023 | 15 |
| Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung | 26 |
| Abbildung 5: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis | 27 |
| Abbildung 6: Finanzlage | 28 |
| Abbildung 7: Übertragene Haushaltsermächtigungen | 29 |
| Abbildung 8: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden | 30 |
| Abbildung 9: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe | 31 |
| Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve | 33 |
| Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell | 36 |

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Vorbemerkung

Der Schlussbericht beschreibt in prägnanter, komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Mannheim für das Jahr 2023 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Pflicht zur Erstellung des Schlussberichtes und zur Vorlage an den Gemeinderat ergibt sich aus § 110 (2) Gemeindeordnung (GemO).

Bei seiner Berichterstattung lehnt sich das Rechnungsprüfungsamt Mannheim insbesondere an die Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ an.

Die im Bericht genannten Betragsangaben sind zur leichteren Lesbarkeit bis 100 000 € in vollen Euro und ab 100 000 € in Mio. € dargestellt.¹

1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes

1.2.1 Auftrag

Das bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängige und weisungsfreie Rechnungsprüfungsamt nimmt im Rahmen der Selbstkontrolle auf örtlicher Ebene gesetzliche und ihm übertragene Aufgaben wahr.

– Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 Abs. 1 GemO); auch die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT) gehört in den Bereich der Jahresabschlussprüfung

¹ Hierdurch kann es in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen, insbesondere zur Darstellung im Jahresabschlussbericht des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling kommen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Richtigkeit des Zahlenwerks insgesamt.

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (EB) und von weiterem Sondervermögen, sofern hierfür die für die EB geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 GemO)
 - Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den EB zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den EB (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO)
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird
 - Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht von kleinen Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden sowie Jahresrechnungen sonstiger Institutionen
 - Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der IT-Sicherheit

Die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) legt in § 1 (2) Grundsätze für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben fest. Danach „...dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.“

Beratung ist eine im Rahmen der vorhandenen Prüfressourcen freiwillige Leistung, die über die reine Urteilsbildung hinaus Handlungsempfehlungen zur Erreichung eines Soll-Zustandes gibt. Die Initiative zur Beratung kann sowohl von der Prüfungsinstanz als auch von der Verwaltung ausgehen. Die Prozessunabhängigkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn es dürfen keine Sachverhalte geprüft werden, in welche die Prüfung vorab operativ in Form von Planung, Entscheidung und Durchführung eingebunden war. Eine prüferische Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung insoweit vereinbar, als hierdurch ex post-Prüfungen² vermieden werden können.

² Prüfungen, die nach Beendigung von Arbeitsprozessen stattfinden.

Die Mitwirkung in Projekten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien ist eine Sonderform der freiwilligen Prüfung, durch die Fehlentwicklungen bereits in einem frühen Stadium verhindert und spätere Prüfungsbemerkungen vermieden werden können. Das Rechnungsprüfungsamt misst dem eine wichtige Bedeutung bei und hat sich auch im Jahr 2023 in städtischen Projekten und Arbeitsgruppen engagiert.

- Projekt Umstellung der Finanzwesen-Software auf „SAP S4/ HANA“,
- IDR-Bundesarbeitskreis „Sozialprüfung / SGB (Sozialgesetzbuch)“,
- SHM²-Projekt „Modernisierung Zuschusswesen“,
- Arbeitsgruppe „Novellierung Eigenbetriebsrecht“,
- Arbeitsgruppe „Vergabe sowie Vergabekommission“,
- Arbeitsgruppe „Neufassung der Vergabeordnung (VergO)“,
- Arbeitsgruppe zur Novellierung der Zuständigkeitsordnung,
- Projekt Kommunalmaster Steuern und Abgaben – KM StA,
- Übergang Bau und bauliche Unterhaltung von städtischen Kita´s an die Bau- und Betriebs-service GmbH,
- Auszahlung Aufwandsentschädigung für Wahlhelfende per Überweisung,
- Arbeitsgruppe „Einführung eines Compliance-Managementsystems (CMS)“.

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

1.2.2 Organisation

Die Stadt Mannheim muss - wie alle Stadtkreise - nach § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als unabhängige und neutrale Institution der öffentlichen Finanzkontrolle einrichten und betreiben. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen übergeordneter Stellen nicht gebunden. Es ist organisatorisch in die Verwaltung eingebunden und untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Dies bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf den formalen Dienstbetrieb und schließt eine Einflussnahme auf die Prüfungstätigkeit als solche aus. Dem Rechnungsprüfungsamt kommt somit innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung zu.

In der Organisationsstruktur des Rechnungsprüfungsamtes haben sich gegenüber dem Jahr 2022 keine Veränderungen ergeben.

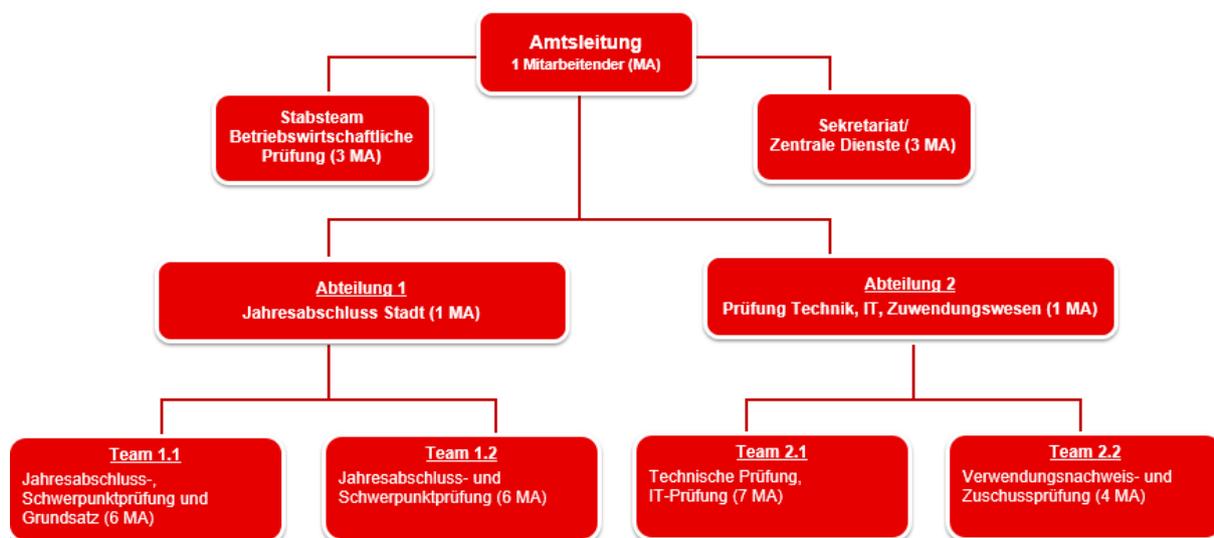


Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt

Der Planstellenbestand zum 31.12.2023 belief sich auf 33 Planstellen, besetzt mit 31,7 Vollzeitkräften.

Auch im Jahr 2024 setzt sich die Welle des altersbedingten Ausscheidens von Fachpersonal im Rechnungsprüfungsamt überproportional weiter fort.

Die altersbedingte Fluktuationsprognose³ weist mit einer Fluktuationsquote von 39,4 % einen weitaus höheren Wert aus als den stadtweiten Vergleichswert von 24,7 %.

| Prognose Personalabgänge Stammpersonal | | |
|---|----------------|--------------|
| 14 Rechnungsprüfungsamt | | |
| Austritt in den nächsten: | Anzahl / St... | VK |
| 100 Tagen | 2 | 2,00 |
| 101 Tagen bis 1/2 Jahr | 1 | 0,90 |
| > 1/2 Jahr bis 1 Jahr | 1 | 1,00 |
| > 1 Jahr bis 3 Jahren | 3 | 2,93 |
| > 3 bis 5 Jahren | 2 | 1,40 |
| > 5 bis 10 Jahren | 4 | 3,53 |
| Summe | 13 | 11,76 |
| Altersbedingte Fluktuationsquote | 39,4% | |
| Städtischer Vergleichswert | 24,7% | |

Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose zum 01.09.2024

So waren bzw. sind in 2024 vier Fachkräfte aus den Bereichen Betriebswirtschaftliche Prüfung, Personalprüfung, Zuwendungsprüfung und Bautechnische Prüfung, die ausscheiden bzw. bereits ausgeschieden sind, adäquat zu ersetzen und in die Prüfungsmaterie einzuarbeiten.

Die vorübergehend, mit Billigung seitens des Gesamtpersonalrates befristet bis 30.09.2024, eingeräumte generelle Möglichkeit der zeitgleichen internen und externen Stellenausschreibung wirkt sich, mit Blick auf eine zeitnahe Wiederbesetzung, sehr vorteilhaft in dieser Situation aus.

Da Prüfung eine eigenständige Qualifikation erfordert, die in keinem Studium gelehrt wird, ist trotz der schnelleren Rekrutierungsmöglichkeit eine tiefgehende Einlernphase erforderlich.

³ Quelle: org.manager Stand 01.09.2024

Das Rechnungsprüfungsamt strebt nach wie vor an, den neu gewonnenen Prüfenden die Zusatzausbildung zum/zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“ zu ermöglichen. Das hierfür aufzubringende Fortbildungsbudget, an dem es dem Rechnungsprüfungsamt regelmäßig mangelt, wären gut investiert.

1.2.3 Ziele

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt mit seiner Aufgabenwahrnehmung folgende, in den Prämissen zum Leitbild Mannheim² 2030 genannten Verpflichtungen:

- Bei allen Entscheidungen müssen die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die Stadtverwaltung Mannheim verpflichtet sich, bei der Umsetzung ihrer sieben strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln und grundsätzlich nicht mehr zu verausgaben als vereinnahmt wird.

Das bisherige Wirkungsziel der örtlichen Prüfung, wonach *„in den geprüften Einrichtungen die Qualität des Verwaltungshandelns gesichert und durch die Prüfung ein Mehrwert geschaffen ist“*, wird seit dem Jahr 2020 nicht mehr im Haushalt der Stadt abgebildet. Gleichwohl steht das Ziel nach wie vor in engem Zusammenhang mit der Qualität bzw. dem daraus erwachsenden Mehrwert der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und stellt auch weiterhin eine wichtige Leitlinie für die Prüfung dar.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Mannheim sind auch die Jahresabschlüsse der EB, Stiftungen, Zweckverbände und sonstigen Einrichtungen zu prüfen. Das Leistungsziel des Rechnungsprüfungsamtes ist es, alle Prüfungen termingerecht abzuschließen.

| Jahresabschlussprüfungen | Leistungskennzahlen | Plan 2023 | IST 2023 |
|--|---|-----------|----------|
| Stadt Mannheim Kernverwaltung | Der städtische Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Vorgabe von vier Monaten nach Vorlage geprüft. | 1 | 1 |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Friedhöfe ○ Nationaltheater ○ Stadtentwässerung ○ Kunsthalle ○ REM ○ Stadtraumservice | Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen ⁴ der Eigenbetriebe | 6 | 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) GmbH ○ Leihamt | Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen Sonstiger Einrichtungen | 2 | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachbarschaftsverband MA-HD ○ Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar ○ Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz ○ Mannheimer Notgemeinschaft ○ IDS - Institut für Deutsche Sprache ○ Familie Wespın Stiftung ○ Katholisches Bürgerhospital ○ Theodor-Flıedner-Haus ○ Vereinigte jüdische Erinnerungstiftung ○ Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung ○ Fred Joachim Schoeps Stiftung ○ Technoseum | Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der Verbände und Stiftungen | 12 | 11 |

Der städtische Jahresabschluss wurde innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten geprüft und auch die Verbände, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen wurden im Rahmen der

⁴ Jahresabschlussprüfungen des Jahres 2022

vorgegebenen Fristen geprüft. Ressourcenbedingt konnten jedoch nicht alle Jahresabschlussprüfungen bei den EB termingerecht abgeschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt führt hierzu, unabhängig von einem spezifischen Prüfthema, in einem rollierenden Verfahren strukturierte Gespräche auf Führungsebene mit den Dezernaten, Fachbereichen (FB) und EB. Im Prüfungsturnus soll je Dezernatsbereich ein Gespräch geführt werden. Ziel dieser Gespräche ist, auf der Grundlage eines sachlichen und offenen Feedbacks der geprüften Stellen, die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes kontinuierlich zu verbessern und zukunftsgerichtet fortzuentwickeln.

Erste Erkenntnisse aus den bereits stattgefundenen Gesprächen sind die Wahrnehmung einer transparenten und offenen Kommunikation auch während den Prüfungen vor Ort. Als Anregung der geprüften Stellen wurde der Wunsch geäußert, den jährlichen Zeitplan der anstehenden Termine zur Jahresabschlussprüfung frühzeitig bekannt zu geben. Diesen Vorschlag haben wir für das Jahr 2024 bereits umgesetzt.

1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung im Rechnungsprüfungsamt ist neben der kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Geschäftsprozesse, auch Austausch mit anderen Prüfungseinrichtungen und Organisationen durch:

- Teilnahme an den vom Städtetag Baden-Württemberg begleiteten Arbeitssitzungen der Rechnungsprüfungsämter in Baden-Württemberg;
- Teilnahme und Mitwirkung an den Veranstaltungen des IDR; Mitgestaltung der Prüfungsleitlinien durch die im Verwaltungsrat des IDR vertretene Amtsleitung;
- individuelle Zusammenarbeit mit anderen großen Rechnungsprüfungsämtern auf Arbeitsebene;
- Besuch von Fachtagungen (z.B. Bundesprüfertage) sowie von Workshops zu einzelnen Fachgebieten.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim hat im BUGA-Jahr 2023

- die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe,
- die Tagung der Rechnungsprüfungsamtsleitungen der Großstädte Baden-Württembergs,
- den Praxistag der IDR Landesgruppe Baden-Württemberg, sowie
- die Verwaltungsratssitzung des IDR auf Bundesebene ausgerichtet.

An den vier mit finanzieller Beteiligung des Oberbürgermeister-Dezernates durchgeführten Fachtagungen haben ca. 120 Gäste in attraktiven Mannheimer Veranstaltungsräumen, wie z.B. in der Kunsthalle oder direkt im Luisenpark teilnehmen können. Zum Abschluss jeder Veranstaltung war ein Besuch der BUGA23 für alle Gäste ein schönes Erlebnis oder, wie teilweise bekundet wurde: ein Highlight.

Regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Prüfenden zur Gewährleistung der erforderlichen prüferischen Expertise sind aus Qualitätsgesichtspunkten unerlässlich. Die Ausbildung zum/ zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“ haben zwei neue Mitarbeitenden erfolgreich absolviert.

Im Jahr 2023 entfielen auf die Mitarbeitenden insgesamt 100,25 Schulungstage (Vorjahr 106,5), die sich auf die einzelnen Fortbildungsbereiche wie folgt verteilen:

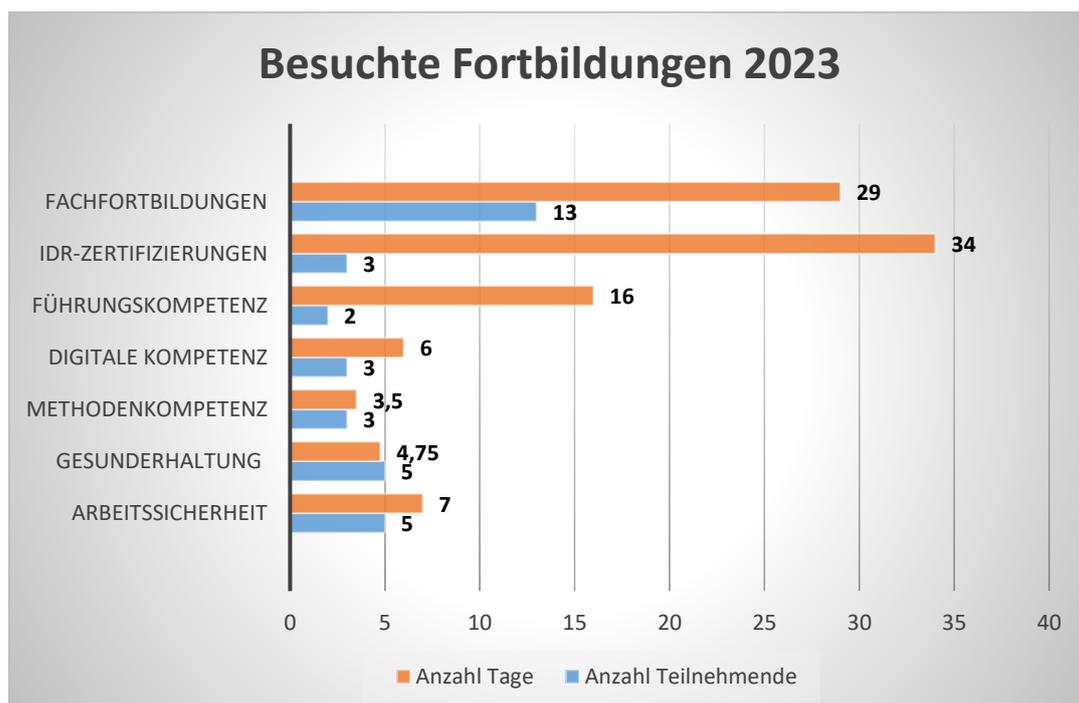


Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2023

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss 2023 daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das von dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungsstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 (2) GemPrO unverändert darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und zukünftige Fehler durch Prävention vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle). Nach § 77 (3) GemO sind für die Führung der Bücher die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § 95 (1) GemO für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung achtete auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben eine Prüfung der Teilhaushalte (vgl. Abschnitt 4).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse führte das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen Prüfungen (z.B. Kassenprüfungen, Prüfungen im Bereich der IT) sowie die vom Gemeinderat übertragenen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) festgelegten Prüfungen (z. B. Vergaben von Bauleistungen vor Auftragserteilung) nach § 112 GemO durch.

Der Jahresabschluss 2023 wurde mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 28.06.2024 fristgerecht (§ 95b GemO) aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 01.07.2024 in einer prüffähigen Version (PDF-Datei) zugeleitet. Am 10.07.2024 lag dem Rechnungsprüfungsamt das Original des Jahresabschlusses in Papierform vor. Die Prüfungshandlungen dauerten bis zum 06.09.2024 und wurden damit ebenfalls fristgerecht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

1.4.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden das Rechnungswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (Abteilung Stadtkasse und Steuern) sowie die damit korrespondierenden Nachweise und Belege herangezogen.

Das Rechnungswerk 2023 umfasst nach § 95 GemO insbesondere

- die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung einschließlich der Teilhaushaltsrechnungen,
- den Anhang mit den Erläuterungen dieser Rechnungen,
- die diesem Anhang beizufügenden Anlagen (Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen),
- den Rechenschaftsbericht.

Außerdem wurden für einzelne Prüfungen Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen wie Gemeinderatsbeschlüsse, Vergabeunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Gebührenordnungen und Entgeltregelungen sowie Vorgänge in generellen Akten und Einzelakten herangezogen.

1.4.3 Prüfungsergebnisse

In diesem Schlussbericht wird gem. § 5 (2) GemPrO ausschließlich über *wesentliche* Feststellungen berichtet.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne sind in Abschnitt 3 zusammengefasst.

Über die unterjährigen Prüfungen in den Teilhaushalten (Abschnitt 4 sowie Anlage 1) wurden jeweils eigene Prüfungsberichte gefertigt, die die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Diese gingen den geprüften Dienststellen nach vorheriger mündlicher Besprechung aller Prüfungsfeststellungen, d.h. auch der *geringfügigen*, zu. In die Prüfungsberichte wurden ausschließlich *nennenswerte* und *wesentliche* Feststellungen aufgenommen.

Die sonstigen Fachprüfungen werden in Abschnitt 5 dieses Schlussberichtes behandelt. Auch hier erhielten die geprüften Dienststellen eigene Prüfungsberichte.

Die Prüfungen bei den EB, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen sind in Anlage 2 dargestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand des Schlussberichtes, da hierüber in den jeweils zuständigen Gremien eigenständig berichtet und beraten bzw. Beschluss gefasst wird.

Auf bislang noch nicht ausgeräumte Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Zum Stand der Ausräumung von Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019, und 2022 ist anzumerken:

| Schlussbericht | | |
|----------------|---|--|
| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
| 2019 | 4.3.4 (S. 48) Dienstleistungen eines Reisediensteanbieters | Für Dienst- und Fortbildungsreisen mit dem Zug wird von den städtischen Dienststellen zwischenzeitlich, wie empfohlen, überwiegend das Selbstbuchungsportal der Deutschen Bahn AG genutzt. Für die Buchung von Flugtickets oder vereinzelt von speziellen Bahn-Gruppenreisen wird weiterhin der bisherige Reisediensteanbieter genutzt. |

| Schlussbericht | | |
|----------------|---|--|
| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
| | | <p>Eine schriftliche Vertragsgrundlage hierfür, wie vom Rechnungsprüfungsamt gefordert, wurde bislang allerdings noch nicht herbeigeführt. Zudem ist die Frage einer etwaigen Ausschreibungs- und Vergabepflicht weiterhin in Klärung.</p> |
| 2019 | 5.3 (S. 63, Absatz 3) Prüfungen im technischen Bereich: Inhouse-Geschäft Betriebsführungsvertrag Straßenbeleuchtung | <p>In dieser Angelegenheit liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 08.11.2023 vor. Darin kommt das Rechtsamt im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Die Umsetzung des Sanierungsprogramms Straßenbeleuchtung gemäß Beschluss vom 08.06.2017 (Beschlussvorlage Nr. V304/2017) stellt keine wesentliche Vertragsänderung des Betriebsführungsvertrags i.S.d. § 132 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) dar, welche eine Neuausschreibungspflicht zur Folge gehabt hätte.“</p> <p>Des Weiteren führt das Rechtsamt aus, dass die bisherige Rechtsprechung davon ausgehe, dass das bloße Unterlassen einer Kündigung bei zeitlich unbefristeten Verträgen vergaberechtlich irrelevant sei. Die juristische Expertise des Rechtsamtes wird von der örtlichen Prüfung nicht in Frage gestellt. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.</p> |

| Schlussbericht | | |
|-----------------------|---|---|
| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
| 2021 | 5.3.2.2 (S. 71) Mittelabfluss und Inanspruchnahme von Budgets des laufenden Jahres | Mit Blick auf die in der Prüfung genannten Ursachen für den schleppenden Mittelabfluss bei investiven Maßnahmen hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung empfohlen, die Wiederaufnahme der Umsetzung des im Jahr 2016 im Rahmen des CHANGE-Projektes Nr. 19 „Aufbau Immobilienmanagement“ mit externer Beratung erarbeiteten, dezernatsübergreifenden Soll-Prozesses „Bauinvestitionssteuerung“ sowie die Einführung eines Bauinvestitionspremiums (BIG) in Erwägung zu ziehen. Die örtliche Prüfung greift die Thematik in 2025 nochmals auf. |
| 2022 | 5.2.3.1 (S. 79) Gewährung von Zuschüssen im FB Sport und Freizeit | Das Rechnungsprüfungsamt hat die Implementierung der vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bzw. im SHM ² -Projekt „Modernisierung Zuschusswesen“ erarbeiteten Soll-Prozesse für das gesamte Zuwendungsverfahren nach den Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) empfohlen. Insbesondere die Anwendung der hierfür vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling veröffentlichten Formulare. Ebenso die Anpassung der vorhandenen, zusätzlichen, eigenen Formulare, Checklisten und Prozesse nach der geplanten Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien (SFR). Eine Umsetzung ist lediglich für „Großprojekte, die über den |

| Schlussbericht | | |
|-----------------------|--|--|
| Jahr | Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung | Aktueller Sachstand |
| | | Ausschuss für Sport und Freizeit genehmigt werden“, bestätigt. Die abschließende Anpassung der SFR steht noch aus. Die örtliche Prüfung verfolgt den Sachverhalt weiter. |

1.5 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Stadt Mannheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte für die Jahre 2014 – 2018, pandemiebedingt unter Einbeziehung der Haushaltsjahre (HHJ) 2019 und 2020. Der Prüfungsbericht datiert vom 24.04.2023. Die Stadt Mannheim hat nach Vorlage der Stellungnahme zum Prüfungsbericht an den Gemeinderat, mit Schreiben vom 09.01.2024 zu den Feststellungen des Prüfberichtes gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der GPA Stellung genommen. Daraufhin erklärte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 06.05.2024 das Prüfungsverfahren mit wenigen Ausnahmen für abgeschlossen (eingeschränkte Bestätigung entspr. § 114 Abs. 3 GemO BW). Die abschließende Klärung der noch offenen Feststellungen ist verwaltungsseitig in Arbeit.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2013 bis 2017 wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.11.2022 – mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Stadt um Rückäußerung und Prüfung gebeten wurde – für abgeschlossen erklärt. Auf die Rückäußerung der Stadt Mannheim vom 25.03.2024 erklärte das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 18.04.2024 auch diese Einwände für erledigt.

Im Zeitraum von Oktober 2023 bis Februar 2024 fand turnusmäßig erneut eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2018 - 2022 statt. Der Prüfungsbericht lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2023

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 79 GemO). Diese kann für zwei HHJ, nach Jahren getrennt, erlassen werden (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Er enthält insbesondere alle voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2023 wurde vom Gemeinderat am 13.12.2022 erlassen (§ 81 GemO).

Für das Jahr 2023 wurde das Haushaltsvolumen wie folgt festgesetzt:

| Haushaltssatzung | 2023 - in Mio. € - | 2022 - in Mio. € - (inkl. Nachtrag) | Veränderung - in Mio. € - |
|---|-----------------------|---|------------------------------|
| Ergebnishaushalt | | | |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 1.484,8 | 1.405,8 | 79,0 |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | -1.467,6 | -1.378,1 | -89,5 |
| Veranschlagtes ordentliches Ergebnis | 17,2 | 27,7 | -10,5 |
| Veranschlagtes Sonderergebnis | 8,5 | 8,5 | 0,0 |
| Veranschlagtes Gesamtergebnis | 25,7 | 36,2 | -10,5 |
| Finanzhaushalt | | | |
| Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts | 54,4 | 17,7 | 36,7 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -110,9 | -165,9 | 55,0 |
| Finanzierungsmittelbedarf | -56,5 | -148,2 | 91,7 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 1,6 | 1,5 | 0,1 |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestands | -54,9 | -146,7 | 91,8 |

Festgesetzt wurden weiterhin der

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 34,1 Mio. € (Vorjahr 33,3 Mio. €),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 293,7 Mio. € (Vorjahr 406,2 Mio. €),
- Höchstbetrag der Kassenkredite auf 293,0 Mio. € (Vorjahr 250,0 Mio. €).

Die Hebesätze im Jahr 2023 betragen, jeweils wie im Vorjahr, bei der Grundsteuer A 416 v. H., bei der Grundsteuer B 487 v. H. und bei der Gewerbesteuer 430 v. H..

Die vom Gemeinderat am 13.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), das Regierungspräsidium Karlsruhe, am 16.01.2023 in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) bestätigt.

Der Bestätigungserlass vom 16.01.2023 der RAB enthielt im Gegensatz zu den Vorjahren Auflagen, um die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität sicherzustellen. Insbesondere sollen geeignete Maßnahmen hierzu entwickelt sowie Verbesserungen durch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen für die Verlustabdeckung bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH verwendet und das Investitionsprogramm kritisch überprüft werden. In diesem Zusammenhang verfolgt die Stadt seit Jahren den Weg der strategischen Haushaltskonsolidierung. Das Programm umfasst seit dem Jahr 2020 42 Mio. €. Es hat das Ziel, die Investitionskraft der Stadt Mannheim dauerhaft zu stärken. Festzustellen ist, dass für das HHJ 2023 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität erreicht werden konnte.

Zum Schluss eines jeden HHJ hat die Stadt Mannheim einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 95 Abs. 1 GemO). Er besteht aus der

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2023 trägt das Zeichnungsdatum 28.06.2024.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen auch auf die Einhaltung der Ausführungen und Hinweise des Oberbürgermeisters vom 01.02.2023 zum Haushaltsplanvollzug 2023 geachtet. Es ergaben sich keine Feststellungen.

3 Jahresabschluss 2023

3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2023, Kapitel 2 des Rechenschaftsberichtes, S. 140 bis 143). Zum weiteren Verständnis wurden die Abbildungen Nr. 7 „Übertragene Haushaltsermächtigungen“ und Nr. 9 „Kapitallage II – Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe“ ergänzt.

3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres

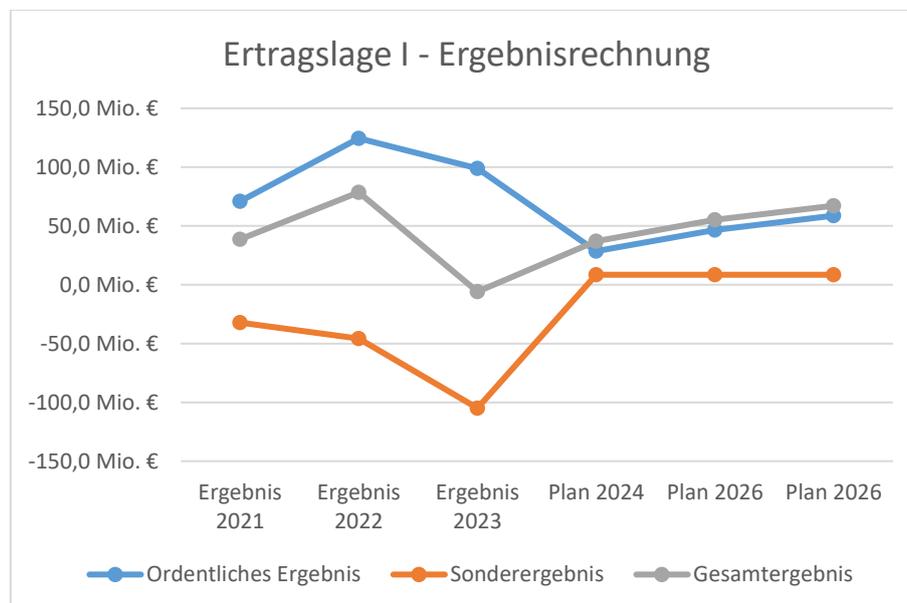


Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung

Gegenüber dem Vorjahr 2022, in welchem das ordentliche Ergebnis signifikant um 75,6 % auf 124,5 Mio. € gesteigert werden konnte, ist im Jahr 2023 ein Rückgang um 20,5 % auf 99,0 Mio. € zu verzeichnen. Allerdings liegt dieses Ergebnis um 81,8 Mio. € über dem Planansatz des Jahres 2023 von 17,2 Mio. €. Zwar betrafen die bekannten vielfältigen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen wie Inflation und Flüchtlingskrise auch das Jahr 2023. Dennoch zeigte sich die Ertragslage vergleichsweise stabil, was insbesondere auf Mehrerträge beim kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen ist.

Das Sonderergebnis war 2023 mit - 104,9 Mio. € erneut negativ und verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr drastisch (128,5 %). Dies ist insbesondere auf erneut gestiegene außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzvermögen (62,5 %) – unter anderem beim Universitätsklinikum Mannheim GmbH mit 31,1 Mio. €, vor allem aber bei der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH mit 72,7 Mio. € (313 %) – zurückzuführen. Der Fehlbetrag beim Sonderergebnis musste gegen das Basiskapital verrechnet werden, da keine Rücklage beim Sonderergebnis vorhanden war, die zur Deckung hätte herangezogen werden können.

Aufgrund des negativen Sonderergebnisses hat sich das Gesamtergebnis gegenüber dem Jahr 2023 um 84,4 Mio. € (107,5 %) auf - 5,9 Mio. € verschlechtert.

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt aufgrund der jeweils aktuellen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So konnten im Jahr 2023 Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung von 850,1 Mio. € (52,4 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen, Vorjahr 53,0 %) nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden, sondern mussten aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden (Betriebsergebnis). Dies schränkt bei sinkenden steuerkraftabhängigen Erträgen die Handlungsfähigkeit der Stadt ein und bedeutet insoweit auch weiterhin ein ernst zu nehmendes Risiko für den städtischen Haushalt (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2).

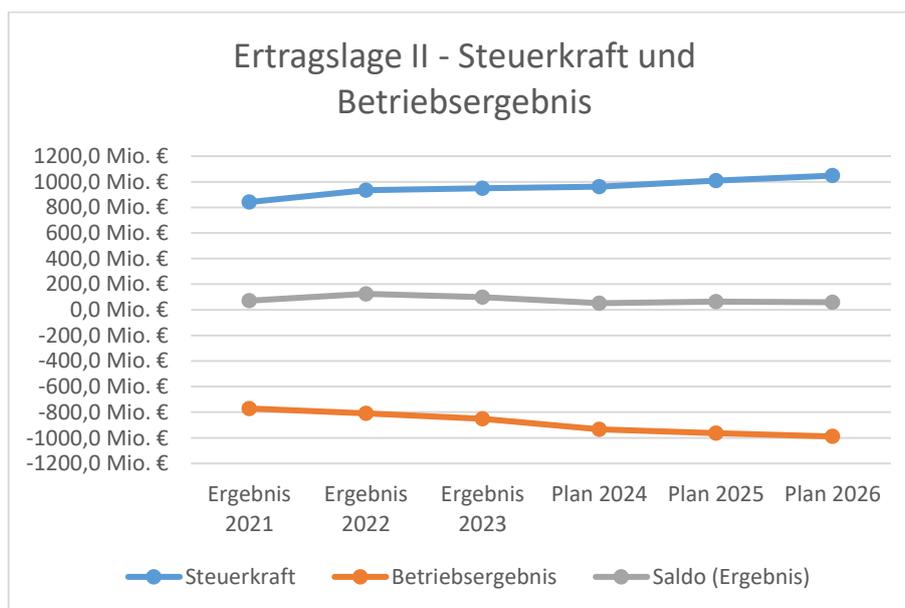


Abbildung 5: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden.

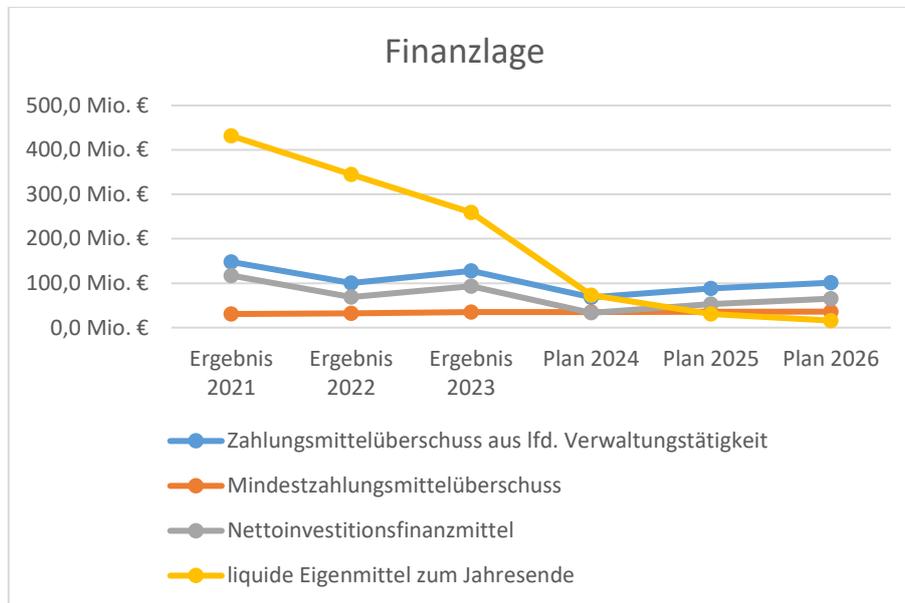


Abbildung 6: Finanzlage

Mit den in Abbildung 6 dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) eine wichtige Bedeutung zukommt. Letztere ist gegenüber dem Vorjahr um 24,2 Mio. € auf 92,9 Mio. € (35,2 %) gestiegen.

Eine weitere wichtige Kennzahl, die Auskunft über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt und die Vermeidung von Kassenkrediten gibt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende. Diese sind im Jahr 2023 um 85,6 Mio. € bzw. 24,8 % auf 259,4 Mio. € gesunken. Diese Abwärtsentwicklung wird sich in den Folgejahren fortsetzen und das vorhandene Liquiditätspolster auf voraussichtlich 15,7 Mio. € im Jahr 2026 abschmelzen. Benötigt werden die Mittel insbesondere für die in Folgejahren geplanten Investitionen; zudem bestehen u.a. folgende weitere Risiken für die liquiden Eigenmittel (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2):

- Inanspruchnahmen aus den in Höhe von 232,0 Mio. € gebildeten Rückstellungen, insbesondere aus den Rückstellungen für den kommunalen Finanzausgleich (70,5 Mio. €) und für Steuererstattungen (85,4 Mio. €).

- Erforderliche Liquiditätsüberbrückungen und Unterstützungsleistungen für städtische Beteiligungen. Zu nennen ist hierbei insbesondere das Universitätsklinikum Mannheim GmbH, dessen Zukunft nach wie vor nicht abschließend geklärt ist und dessen Liquiditätsbedarfe daher nach wie vor von der Stadt abzudecken und im Haushalt auszuweisen sind.
- Übertragene Haushaltsermächtigungen, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen. Im Jahr 2023 erhöhten sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen um 1,0 Mio. € auf 182,1 Mio. € (0,6 %), wovon allein 171,3 Mio. € den Finanzhaushalt betrafen:

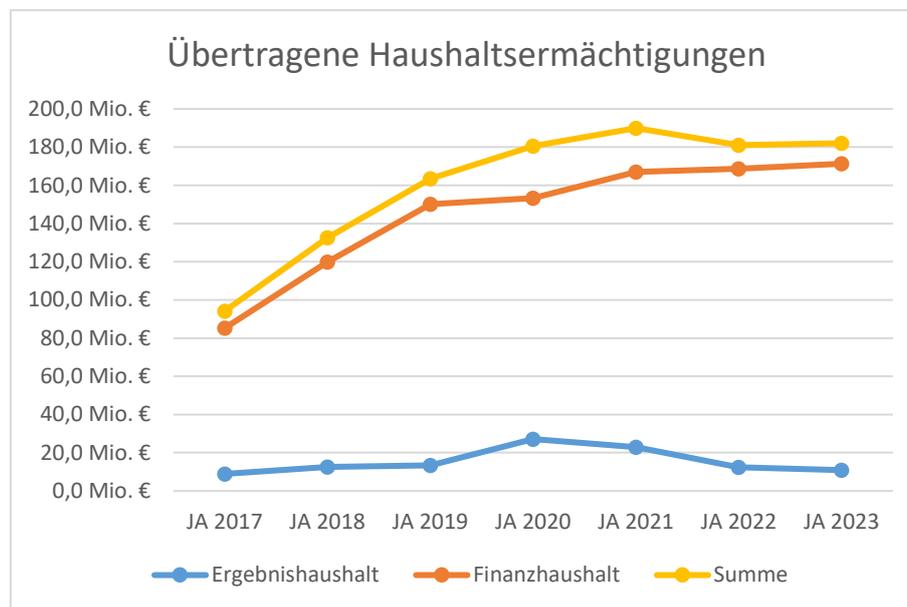


Abbildung 7: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt Abbildung 8, dass im Jahr 2023 die im Leitbild Mannheim² 2030 auferlegte Selbstverpflichtung der Stadt, bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln, knapp nicht erreicht wurde. Das Eigenkapital sank um 5,8 Mio. € (0,3 %) auf 1 775,0 Mio. €.

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist gegenüber dem Vorjahr um 104,9 Mio. € auf 1 015,9 Mio. € gesunken (9,4 %). Ursächlich hierfür ist der Fehlbetrag beim Sonderergebnis in eben dieser Höhe. Aufgrund der bereits im Jahr 2022 aufgebrauchten Rücklage beim Sonderergebnis musste der Fehlbetrag gem. § 25 (4) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dem Basiskapital entnommen werden.

Die Rücklagen, als weiterer Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich insbesondere wegen des Überschusses beim ordentlichen Ergebnis um 99,1 Mio. € auf 759,2 Mio. € erhöht.

Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts hat sich im Jahr 2023 geringfügig von 530,0 Mio. € auf 529,9 Mio. € verringert (vgl. Abbildung 8). Die Nettoneuverschuldung, d.h. der Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgung, aus dem ersichtlich ist, ob sich die Verschuldung in einem Jahr erhöht oder verringert hat, lag im Jahr 2023 bei 1,6 Mio. €. Der positive Saldo resultiert daraus, dass in dem in der Kennzahlenübersicht des Rechenschaftsberichtes ausgewiesenen Wert für die Nettoneuverschuldung die Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft Public Private Partnership Schulen (PPP Schulen) nicht enthalten ist. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen für das PPP Schulen ist das in § 2 (3) der Hauptsatzung normierte grundsätzliche Neuverschuldungsverbot eingehalten. Dies sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stadt Mannheim mit einer Gesamtverschuldung von 8 222 € pro Einwohner im Kernhaushalt, ihren EB und Eigengesellschaften (vgl. kommunale Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes mit Stand 31.12.2023) zu einer der am höchsten verschuldeten Kommunen in Baden-Württemberg zählt.

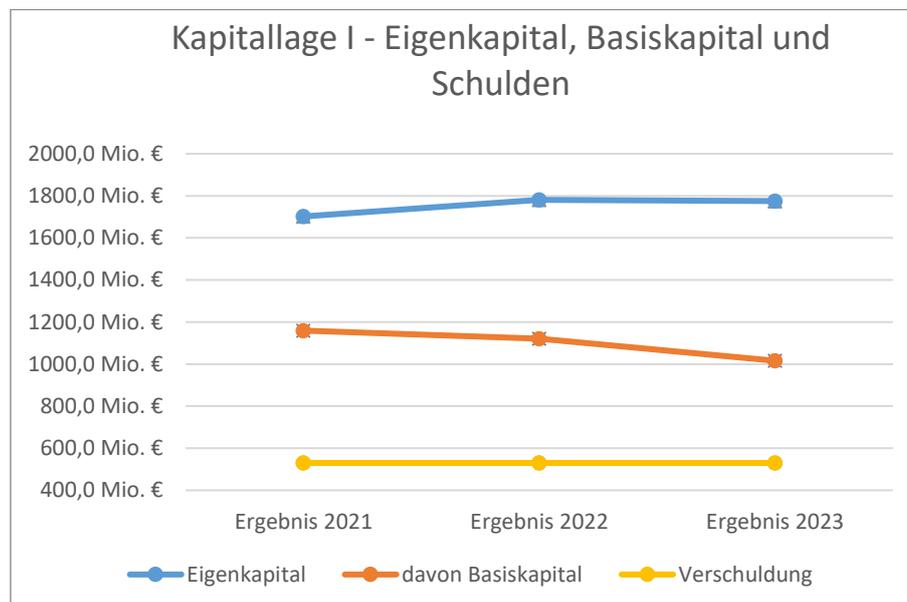


Abbildung 8: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Ergänzend ist in Abbildung 9 der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten EB dargestellt. Dieser belief sich im Jahr 2023 auf 883,7 Mio. €.

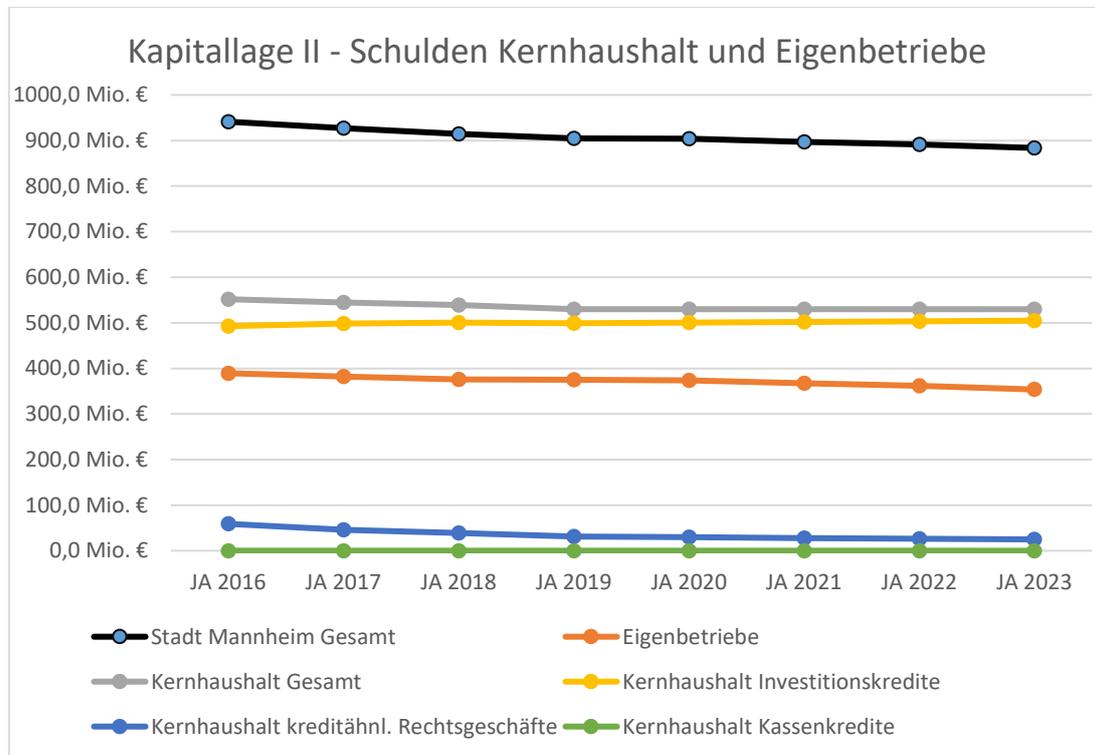


Abbildung 9: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe

3.1.2 Künftige Entwicklung

Nach § 77 (1) GemO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Allerdings wird die Haushaltslage der Stadt von zahlreichen Rahmenbedingungen – politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen – tangiert, welche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bergen und die von ihr nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich. Auf der Aufwandsseite werden die Sozialtransferleistungen, die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft stark von äußeren Faktoren beeinflusst. Diese Rahmenbedingungen sind nach wie vor von einer hohen Unsicherheit geprägt.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht in seiner Prognose vom Mai 2024 aufgrund der einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bemessungsgrundlagen zwar von leicht steigenden Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 aus. Allerdings mussten die Erwartungen gegenüber der Schätzung vom Oktober 2023 nach unten korrigiert werden, wobei der Bund und die Länder hiervon deutlich stärker betroffen sind als die Kommunen.

Der Haushaltsplan sah für das Jahr 2024 einen deutlichen Rückgang des ordentlichen Ergebnisses auf 28,6 Mio. € vor. Der Halbjahresbericht der Verwaltung vom 19.06.2024 prognostizierte dagegen eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses um 15,3 Mio. € auf 43,9 Mio. € und des Sonderergebnisses um 50,0 Mio. € auf 58,5 Mio. €. Das Gesamtergebnis würde hierdurch um 65,3 Mio. € auf 102,4 Mio. € steigen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anstieg beim Sonderergebnis auf einem Sondereffekt, nämlich dem Zugang von Anlagevermögen der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH an die Stadt, beruht und die Abschreibungen auf die Beteiligungen, insbesondere die Abschreibung auf die Reduzierung des Eigenkapitals der Universitätsklinikum Mannheim GmbH, in dieser Prognose noch nicht berücksichtigt sind. Insoweit ist die Ergebnisprognose durchaus noch mit Unsicherheiten versehen.

Ein weiteres Risiko stellt, wie schon in den Vorjahren eingehend thematisiert, das umfangreiche Investitionsprogramm der Stadt Mannheim dar. Nach der Finanzplanung beläuft sich das Investitionsvolumen in den Jahren 2024 - 2027 auf über 800 Mio. € für verschiedenste Baumaßnahmen, z.B. in den Bereichen Infrastruktur, Kultur, Kinderbetreuung u.ä.

Auch wenn die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, d.h. die Mittel, die zur Finanzierung von Investitionen faktisch zur Verfügung stehen, im Jahr 2023 um 24,2 Mio. € auf 92,9 Mio. € (vgl. Abbildung 6) gestiegen sind, werden diese absehbar nicht ausreichen, um das Investitionsprogramm auskömmlich finanzieren zu können. Dies geht zu Lasten einer starken Aufzehrung der liquiden Eigenmittel, wie Abbildung 10 eindrücklich zeigt. Zudem werden die liquiden Eigenmittel, welche der Vermeidung von Kassenkrediten und der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt dienen, im Jahr 2025 nur noch geringfügig oberhalb und ab dem Jahr 2026 deutlich unterhalb der Mindestliquiditätsreserve liegen. Insoweit ist das Rechnungsprüfungsamt gehalten, sich den Hinweisen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Haushaltsplan 2024 anzuschließen, in welchen die Stadt aufgefordert wird, „...ihre Investitionstätigkeit kritisch auf Einsparpotenziale zu überprüfen, stärker an der Eigenfinanzierungskraft auszurichten und durch geeignete Maßnahmen die Soll-Liquiditätsreserve bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sicherzustellen“.

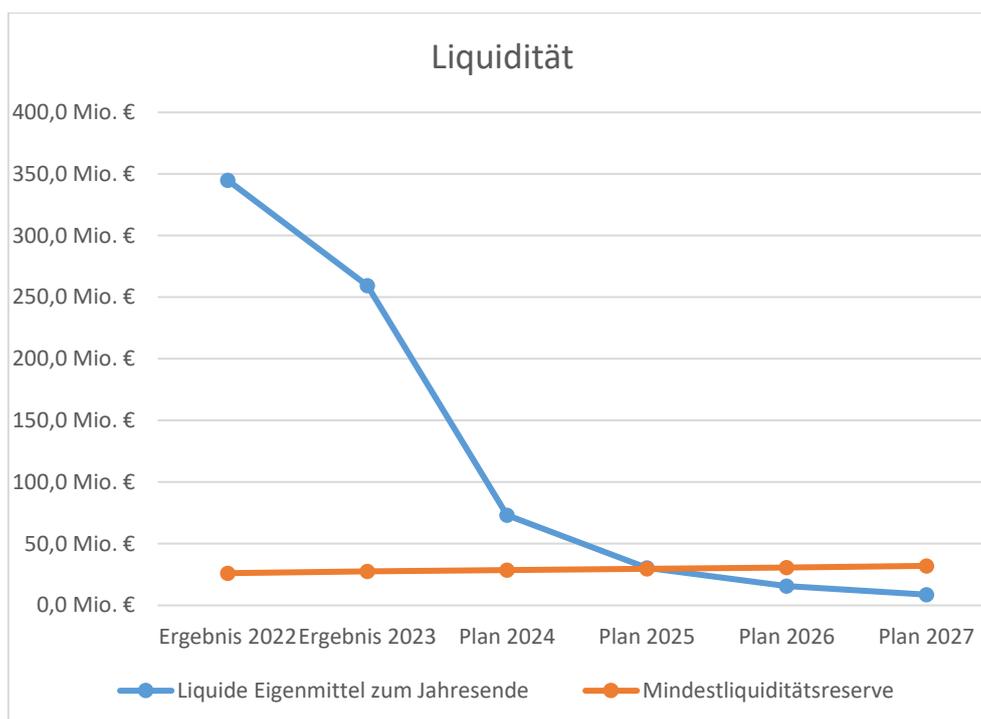


Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve

Auf die weiteren Risiken für die liquiden Eigenmittel wurde bereits in Abschnitt 3.1.1 eingegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt in den kommenden Jahren weiterhin vor massiven Herausforderungen stehen wird:

- Steigende Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen Personal, Soziales (v.a. steigende Leistungen in den Bereichen SGB II, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und für die Unterbringung geflüchteter Menschen), Energie sowie Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Steuererträge sowie der Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgrund der volatilen Gesamtsituation in Politik und Wirtschaft weiter unsicher und wenig beeinflussbar.
- Finanzierungsbedarfe der städtischen EB und Beteiligungen. Hierbei stellt das Universitätsklinikum Mannheim GmbH das größte Risiko für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt dar, nachdem das Bundeskartellamt den geplanten Klinikverbund Mannheim – Heidelberg zwischenzeitlich untersagt hat. Ob und in welcher Form dieser im Rahmen einer sogenannten „Ministererlaubnis“ doch noch realisiert werden kann, bleibt abzuwarten.
- Liquiditätsrisiken verschiedenster Art, u.a. aus der Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen, da nur für 60 % der gebildeten Rückstellungen Liquidität gebunden wurde sowie aus der Übertragung von Haushaltsmitteln in Folgejahre.
- Aspekte, die sich nicht unmittelbar monetär auswirken, z.B. der immer stärker spürbar werdende Fachkräftemangel, bedrohen die Leistungsfähigkeit der Stadt Mannheim, da hierdurch die immer komplexer werdenden Prozesse qualitativ und quantitativ nicht mehr adäquat bearbeitet werden können.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist die örtliche Prüfung noch weitaus stärker als in den Vorjahren gehalten, Verwaltung und Gemeinderat zu sensibilisieren, den Haushalt durch Priorisierungen, strukturelle Einsparungen und sonstige Maßnahmen so zu konsolidieren, dass er den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 77 GemO entspricht und auch in den Jahren 2025 ff genehmigungsfähig ist. Dem gilt es bei den anstehenden Etatberatungen oberste Priorität einzuräumen.

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter einem IKS in der öffentlichen Verwaltung versteht man die Gesamtheit aller prozessunabhängigen und prozessbezogenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten sowie das vorhandene Vermögen zu sichern.⁵

Nach § 10 (3) und 11 (2) Nr. 16 der GemPrO gehört die Prüfung des IKS explizit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, „dass bei den Prüfungshandlungen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein soll, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere auch die prüfungsseitige Betrachtung des Risikomanagements und des IKS“.

Die Betrachtung und Bewertung der im jeweiligen Prüffeld vorgefundenen Prozesse und implementierten Kontrollmechanismen sind Bestandteil jeder unterjährigen Prüfung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Fehlerrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Fehler innerhalb eines Prüffeldes auftritt (inhärentes Risiko), maßgeblich von der Ausgestaltung der Prozesse und dem Zustand des IKS abhängt. Das Ergebnis der IKS-Prüfung bestimmt in der Folge Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, z.B. welche Kriterien der Stichprobenauswahl zu Grunde gelegt werden, wie viele Einzelfälle geprüft werden oder ob der ursprünglich geplante Prüfungsumfang ausgedehnt werden muss oder ggf. verringert werden kann. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen.

Um die Einschätzung des städtischen IKS durch das Rechnungsprüfungsamt langfristig auf eine objektive Grundlage zu stellen, wird seit dem Prüfungsjahr 2020 bei jeder unterjährigen Prüfung eine verbindliche Aussage darüber getroffen, ob das vorgefundene IKS als funktionsfähig angesehen wird oder nicht. Als Grundlage hierfür verwendet das Rechnungsprüfungsamt das IKS-Reifegradmodell der KGSt, welches vier Reifegradstufen definiert (vgl. Abbildung 11).

Wird das im geprüften Bereich vorgefundene IKS in die Kategorien 1 (gelebt) oder 2 (standardisiert) eingeordnet, so erachtet es die örtliche Prüfung als insgesamt funktionsfähig. Wird das

⁵ Vgl. Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) KGSt-Bericht Nr. 8/2014

IKS dagegen in die Kategorien 3 (informell) oder 4 (unzuverlässig) eingeordnet, so wird es als nicht funktionsfähig angesehen.

| Internes Kontrollsystem (IKS) | | |
|---|----------------|---|
| Kategorie | | IKS funktionsfähig ? |
|  1 | gelebt |  |
|  2 | standardisiert | |
|  3 | informell |  |
|  4 | unzuverlässig | |

Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell

In den Prüfungsjahren 2020 bis 2023 wurde bei 61 von 82 Prüfungen im Kernhaushalt (74,4 %) ein funktionsfähiges IKS angetroffen. Im Vorjahr belief sich dieser Wert auf 70,2 %. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies (noch) kein repräsentatives Ergebnis darstellt. Aufgrund der Vielzahl der städtischen Aufgaben- und Arbeitsbereiche lässt nur eine langfristige Betrachtung dieser Werte eine belastbare Aussage über den Zustand des gesamtstädtischen IKS zu.

Bezogen auf die Gesamtverwaltung ist das Vorhandensein eines aktuellen, vollständigen und allen Mitarbeitenden zugänglichen stadtweiten Regelwerks von essenzieller Bedeutung für ein funktionierendes IKS, da es die Basis des ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren wiederkehrend darauf hin, dass zahlreiche – darunter auch wesentliche – städtische Vorschriften dringend einer Aktualisierung bedürfen. Der FB Organisation und Personal nimmt die Koordination der gesamtstädtischen Regelwerke wahr und führt ein Verzeichnis aller stadtweiten Regelungen. Die Verantwortung für

die Aktualität der Regelwerke sowie die Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen des Verzeichnisses obliegt dagegen den Fachdienststellen.

Bei der inhaltlichen Fortschreibung der bedeutsamen zentralen Vorschriften durch die zuständigen Dienststellen konnten im Berichtsjahr wenige, aus Sicht der Prüfung jedoch immer noch nicht ausreichende Fortschritte verzeichnet werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Verwaltung durch die erforderliche Ausweitung ihres Aufgabenportfolios aufgrund der herausfordernden Sondersituationen der letzten Jahre in einem ungewöhnlich hohen Maße beansprucht wurde bzw. wird. Die örtliche Prüfung appelliert dennoch, wie bereits in den letzten Jahren eindringlich, die Aktualisierung des städtischen Regelwerks mit der gebotenen Relevanz aufzugreifen und nun priorisiert voranzutreiben. Gleiches gilt für den Aufbau eines stadtweiten systematischen Risikomanagementsystems.

3.3 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und 4.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 8 bis 10 und 17 bis 21).

Die Bilanz ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen:

| Bilanz | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Aktiva | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 2,4 | 2,1 | 0,3 |
| Sachvermögen | 1.369,8 | 1.346,0 | 23,8 |
| Finanzvermögen | 1.148,5 | 1.239,7 | -91,2 |
| Abgrenzungsposten | 444,3 | 371,8 | 72,5 |
| Summe Aktiva | 2.965,0 | 2.959,6 | 5,4 |
| Passiva | | | |
| Eigenkapital | 1.775,0 | 1.780,8 | -5,8 |
| Sonderposten | 254,6 | 221,1 | 33,5 |
| Rückstellungen | 232,0 | 264,2 | -32,2 |
| Verbindlichkeiten | 669,7 | 671,2 | -1,5 |
| Abgrenzungsposten | 33,7 | 22,3 | 11,4 |
| Summe Passiva | 2.965,0 | 2.959,6 | 5,4 |

Vorbelastungen

Vgl. Kapitel 1.2, 7.7 und 7.11 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 11 bis 12, 131 bis 132 und 137).

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger HHJ zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2023 wurden Vorbelastungen mit 1 686,6 Mio. € (Vorjahr 1 625,5 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften mit

1 056,7 Mio. € (Vorjahr 1 034,4 Mio. €) und Bürgschaften mit 396,5 Mio. € (Vorjahr 390,2 Mio. €).

Die Prüfung der Vorbelastungen ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1 Aktiva

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Vgl. Kapitel 4.2.1.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 22 und 23).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 2,4 | 2,1 | 0,3 |

Eine wesentliche Feststellung ergab sich im Zuge des Umstellungsprojektes für die Neueinführung von SAP S4/HANA. Hierfür wurde im HHJ 2023 ein neues Lizenzpaket mit einem Vertragswert von 1,3 Mio. € erworben, welches unvollständig sowie wertmäßig nicht korrekt aktiviert wurde. Infolgedessen sind der Bilanzposten um insgesamt 1,0 Mio. € und damit auch die Abschreibungen um 21 600 € zu gering ausgewiesen. Weiterhin resultiert aus der Feststellung ein zu hoher Ausweis in der Ergebnisrechnung bei den Aufwendungen für Lizenzen und Konzessionen in Höhe von 29 421 €. Der FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling sagte zu, die erforderlichen Korrekturen im HHJ 2024 vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

3.3.1.2 Sachvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 23 bis 32).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 167,6 | 161,0 | 6,6 |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 628,4 | 621,2 | 7,2 |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | 277,5 | 276,9 | 0,6 |
| 1.2.4 | Bauten auf fremden Grundstücken | 1,3 | 12,9 | -11,6 |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 94,6 | 94,6 | 0,0 |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 13,3 | 13,3 | 0,0 |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 17,7 | 16,9 | 0,8 |
| 1.2.8 | Vorräte | 0,3 | 0,3 | 0,0 |
| 1.2.9 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 169,1 | 148,9 | 20,2 |
| 1.2 | Sachvermögen | 1.369,8 | 1.346,0 | 23,8 |

Gemäß § 37 GemHVO ist zum Ende eines jeden HHJ zeitnah zum Bilanzstichtag ein Inventar zu erstellen und vorzulegen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat, wie bereits in den Vorjahren, bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung keine Inventurunterlagen für das Sachvermögen vorgelegt. Die Beachtung der zeitlichen Vorgaben zur Inventarisierung wurden vom Fachbereich zwar im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2019, 2020, 2021 und 2022 zugesagt, aber auch in 2023 wieder nicht umgesetzt.

Aus diesem Grund erfolgte im Prüfungsjahr 2023 beim FB Bau- und Immobilienmanagement eine unterjährige Prüfung hierzu (vgl. Abschnitt 4.8.1). Diese ergab, dass die Arbeitsabläufe im Fachbereich nicht geeignet sind, eine vollständige und fristgerechte Berichterstattung für den Jahresabschluss sicherzustellen. In seiner Stellungnahme sicherte der FB Bau- und Immobilienmanagement zu, die getroffenen Feststellungen durch die Implementierung entsprechender Regelungen und organisatorischer Maßnahmen auszuräumen. Dies bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 33 - 43).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|----------------------|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 392,5 | 406,6 | -14,1 |
| 1.3.2 | Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen | 2,6 | 2,6 | 0,0 |
| 1.3.3 | Sondervermögen | 0,0 | 1,0 | -1,0 |
| 1.3.4 | Ausleihungen | 296,9 | 306,5 | -9,6 |
| 1.3.5 | Wertpapiere | 108,4 | 283,8 | -175,4 |
| 1.3.6 | Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 106,5 | 88,5 | 18,0 |
| 1.3.7 | Privatrechtliche Forderungen | 164,9 | 93,6 | 71,3 |
| 1.3.8 | Liquide Mittel | 76,7 | 57,1 | 19,6 |
| 1.3 | Finanzvermögen | 1.148,5 | 1.239,7 | -91,2 |

Zu Bilanzposten A 1.3.1 bis A 1.3.5 sowie A 1.3.8

Die Bilanzposten wurden im Hinblick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft.

Bei der Bilanzposition A 1.3.1 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ergab sich eine wesentliche Feststellung.

In 2023 wurden der mg: mannheimer gründungszentren GmbH Vermögenswerte (Sachvermögen) i.H.v. rd. 23,1 Mio. € durch die Stadt Mannheim übertragen. Anschließend wurde die mg: mannheimer gründungszentren GmbH i.H.v. 24,1 Mio. € in die MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH eingebracht. Die Verbuchung erfolgte dabei fälschlicherweise über die Ergebnisrechnungskonten. Der Ausweis der Anteile an verbundenen Unternehmen und des Sonderergebnisses sind zwar korrekt dargestellt, die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge sind dadurch jedoch jeweils um insgesamt 47,2 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Zu Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7

Die an der Forderungsbewertung beteiligten Dienststellen haben gegenüber dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bestätigt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Berichtsjahr zusätzlich Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen von 0,2 Mio. € (unverändert zum Vorjahr) vorgenommen. Daneben wurden weitere Wertberichtigungen (Abschreibungen auf Forderungen) von insgesamt 9,0 Mio. € (Vorjahr 7,4 Mio. €) aufwandswirksam gebucht. Anzumerken ist, dass die Abteilung „Forderungsmanagement und Kompetenzzentrum SAP“ des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Berichtsjahr Forderungen von insgesamt 15,7 Mio. € (Vorjahr 13,0 Mio. €) begetrieben hat.

Es wird an dieser Stelle auf die wesentliche Feststellung in Kapitel 3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten verwiesen. Diese führt dazu, dass der Wert auf dem Bilanzposten A 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen um 11,0 Mio. € zu hoch ausgewiesen ist.

3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.1.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 51 bis 53).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 2.1 | Aktive Abgrenzungsposten | 26,5 | 27,3 | -0,8 |
| 2.2 | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse | 417,8 | 344,5 | 73,3 |
| 2 | Abgrenzungsposten | 444,3 | 371,8 | 72,5 |

Die Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab eine wesentliche Feststellung:

Zum Bilanzstichtag als kreditorische Akontozahlungen im HHJ 2023 ausbezahlte und über die Umgliederungen als offene privatrechtliche Forderungen im Jahresabschluss 2023 ausgewiesene Betriebs-, Personalkosten- und andere Zuschüsse in Höhe von 11,0 Mio. € hätten als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden müssen, da sie Aufwand für das Jahr 2024 darstellen. Der Wertausweis auf dem Bilanzposten A 1.3.7 - Privatrechtliche Forderungen wird damit um diesen Betrag zu hoch, der Wertausweis auf dem Bilanzposten A 2.1 -

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu niedrig ausgewiesen. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling teilte hierzu mit, dass die Verbuchung der kreditorischen Akontozahlungen und damit der bilanzielle Ausweis systemseitig erfolgte. Zukünftig werden derartig gelagerte Fälle manuell selektiert und entsprechend umgebucht.

Der gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € geringere Wert resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme von Abgrenzungen des FB Arbeit und Soziales (+ 1,9 Mio. €) sowie Rückgängen bei Abgrenzungen des FB Bau- und Immobilienmanagement (- 1,5 Mio. €), des FB Jugendamt und Gesundheit (- 0,7 Mio. €) und des FB Organisation und Personal (- 0,6 Mio. €).

Die Prüfung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Der Anstieg um 73,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus Investitionszuschüssen an den EB Stadtraumservice, an den Kulturbereich, aus Leistungen für den ÖPNV, für den Kindertagesstätten- und Krippenausbau, für Strukturmaßnahmen für die naturnahe Entwicklung des Neckars sowie für städtebauliche Maßnahmen.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Eigenkapital

Vgl. Kapitel 4.2.2.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 54 - 56).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|---|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1.1 | Basiskapital | 1.015,8 | 1.120,7 | -104,9 |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 750,0 | 651,0 | 99,0 |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 1.2.3 | Zweckgebundene Rücklagen | 9,2 | 9,1 | 0,1 |
| 1.2 | Rücklagen | 759,2 | 660,1 | 99,1 |
| 1 | Eigenkapital | 1.775,0 | 1.780,8 | -5,8 |

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten P 1.1 Basiskapital und P 1.2 Rücklagen einschließlich der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zutreffend ausgewiesen.

Der diesjährige Fehlbetrag beim Sonderergebnis (104,9 Mio. €) wurde ordnungsgemäß zu Lasten des Basiskapitals verrechnet, da keine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren mehr vorhanden war.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3.2.2 Sonderposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 56 bis 58).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 2.1 | für Investitionszuweisungen | 158,9 | 143,5 | 15,4 |
| 2.2 | für Investitionsbeiträge | 0,4 | 0,4 | 0,0 |
| 2.3 | für Sonstiges | 95,3 | 77,2 | 18,1 |
| 2 | Sonderposten | 254,6 | 221,1 | 33,5 |

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.3 Rückstellungen

Vgl. Kapitel 4.2.2.3 im Berichtswerk der Stadtkämmerei (S. 59 bis 68).

| Bilanz-posten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|---------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 3.1 | Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 9,0 | 7,7 | 1,3 |
| 3.2 | Unterhaltsvorschussrückstellungen | 5,0 | 4,5 | 0,5 |
| 3.5 | Altlastensanierungsrückstellungen | 0,9 | 1,1 | -0,2 |
| 3.7 | Sonstige Rückstellungen | 217,1 | 250,9 | -33,8 |
| 3 | Rückstellungen | 232,0 | 264,2 | -32,2 |

Zu Bilanzposten P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.2 Unterhaltungsvorschussrückstellungen

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.7 Sonstige Rückstellungen

Bilanzrechtlich sind Aufwendungen als Rückstellungen zu erfassen, die zwar wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren HHJ zuzurechnen sind, bei denen aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Nach dem Verursachungsprinzip ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Bildung der Rückstellung maßgeblich.

Hinsichtlich der Bildung der Rückstellung „Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von vulnerablen Gruppen“ i.H.v. 19,4 Mio. € ergab sich eine wesentliche Feststellung. Die Aufwendungen, die die Rückstellungsbildung begründen sollen, sind wirtschaftlich ausschließlich dem Jahr 2024 zuzuordnen. Die bilanzrechtlichen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung lagen somit eindeutig nicht vor. Aufgrund dessen ist zum Stichtag der Bilanzposten Sonstige Rückstellungen um 19,4 Mio. € zu hoch und aufgrund der fälschlicherweise gebuchten Aufwendungen das Jahresergebnis 2023 um diesen Betrag zu niedrig im Jahresabschluss ausgewiesen.

Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling nahm hierzu bereits nach Abschluss der Prüfungshandlungen Stellung. Demnach stelle die Unterbringung vulnerabler Gruppen die Stadt Mannheim vor immense finanzielle Herausforderungen. Die Stadt Mannheim sei zu einer Vorfinanzierung in einem nicht unerheblichen Umfang gezwungen. Gleichzeitig sei mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Übereinkunft getroffen, kein Budget im Zusammenhang mit den vulnerablen Gruppen im Haushalt aufzunehmen. Um finanzielle Vorsorge für die Vorfinanzierung zu leisten, wurde die Rückstellungsbildung auskunftsgemäß mit Herrn Oberbürgermeister Specht sowie Herrn Bürgermeister Dr. Proffen abgestimmt. Gleichwohl lassen die bilanzrechtlichen Vorgaben der GemHVO aus o.g. Gründen keinerlei Spielraum für die Bildung einer Rückstellung, weshalb die Rechnungsprüfung den Sachverhalt weiterhin als nicht ordnungsgemäß werten muss.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.4 Verbindlichkeiten

Vgl. Kapitel 4.2.2.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 68 - 73).

| Bilanzposten | Bezeichnung | 31.12.2023 - in Mio. € - | 31.12.2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--------------|--|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 4.1 | Anleihen | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 505,0 | 503,5 | 1,5 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 24,9 | 26,5 | -1,6 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 39,6 | 23,8 | 15,8 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 22,7 | 14,1 | 8,6 |
| 4.6 | Sonstige Verbindlichkeiten | 77,5 | 103,3 | -25,8 |
| 4 | Verbindlichkeiten | 669,7 | 671,2 | -1,5 |

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab zwei wesentliche Feststellungen:

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposten P 4.4), aus Transferleistungen (Bilanzposten P 4.5) sowie bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Klärungsbestand und debitorische Akontozahlungen, Bilanzposten P 4.6) werden seit Jahren, zum Teil schon seit 2013, unverändert nicht ausgeglichene Geschäftsvorfälle ausgewiesen. Einschließlich des Jahres 2019 handelt es sich um 342 Geschäftsvorfälle mit einem Volumen von 0,2 Mio. €. Der FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling wurde, nach wiederholtem Aussprechen einer nennenswerten Feststellung, im Vorjahr erstmals im Rahmen einer wesentlichen Feststellung zur zeitnahen Bereinigung dieser Posten aufgefordert. Ein Abbau in größerem Umfang ist weiterhin nicht erkennbar. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling teilte hierzu mit, dass er an der Klärung der Fälle arbeite, er hierbei jedoch auf Zuarbeiten der Dienststellen angewiesen sei.

Bei der unterjährigen Prüfung „Durchführung der Unterhaltsreinigung mit Schwerpunkt Abrechnung“ (siehe hierzu auch Abschnitt 4.8.2) wurde festgestellt, dass zum Jahreswechsel 2023/2024 ein hoher Bearbeitungsrückstand von 431 Rechnungen über erbrachte Reinigungsleistungen bestand. Nach teilweiser Aufarbeitung des Bearbeitungsrückstandes in den Monaten Januar und Februar 2024 wurden zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2023 noch

264 Rechnungen mit einem Gesamtwert von 0,9 Mio. € weder als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz noch als Aufwand in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit des Ausweises von Verbindlichkeiten und Aufwendungen dar (§ 95 Abs. 1 S. 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO). Die Rechnungsprüfung empfahl den beteiligten Stellen dringend, eine Situation, wie die bei der Prüfung angetroffene, künftig durch ein frühzeitiges, lösungsorientiertes und abgestimmtes Handeln zu vermeiden.

3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.5 (S. 73 und 74) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

| Bilanz- | Bezeichnung | 31.12.2023 | 31.12.2022 | Veränderung |
|----------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| posten | | - in Mio. € - | - in Mio. € - | - in Mio. € - |
| 5 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 33,6 | 22,3 | 11,3 |

Die Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine nennenswerten Feststellungen. Der gegenüber dem Vorjahr um 11,3 Mio. € gestiegene Gesamtwertausweis ergibt sich im Wesentlichen aus erhaltenen Kostenerstattungsleistungen des FB Arbeit und Soziales (+ 10,8 Mio. €) und der Zunahme unverbrauchter Spendenmittel (+ 0,3 Mio. €).

3.4 Ergebnisrechnung

Vgl. Kapitel 2 (S. 13 und 14) und Kapitel 5 (S. 78 bis 104) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des HHJ gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO).

| Ergebnisrechnung | 2023 | 2022 | Veränderung |
|---|-----------------|-----------------|---------------|
| | - in Mio. € - | - in Mio. € - | - in Mio. € - |
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben | 766,9 | 768,6 | -1,7 |
| 2. Zuweisungen und Zuwendungen | 721,9 | 655,7 | 66,2 |
| 3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge | 5,3 | 4,6 | 0,7 |
| 4. Sonstige Transfererträge | 15,3 | 14,7 | 0,6 |
| 5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 42,7 | 34,1 | 8,6 |
| 6. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 17,8 | 16,6 | 1,2 |
| 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 68,7 | 69,9 | -1,2 |
| 8. Zinsen und ähnliche Erträge | 12,8 | 6,6 | 6,2 |
| 9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen | 0,1 | 0,0 | 0,1 |
| 10. Sonstige ordentliche Erträge | 70,7 | 81,0 | -10,3 |
| 11. Summe ordentliche Erträge | 1.722,2 | 1.651,8 | 70,4 |
| 12. Personalaufwendungen | -379,1 | -392,3 | 13,2 |
| 13. Versorgungsaufwendungen | -0,5 | -0,3 | -0,2 |
| 14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | -187,1 | -174,3 | -12,8 |
| 15. Abschreibungen | -50,0 | -45,1 | -4,9 |
| 16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -9,3 | -7,3 | -2,0 |
| 17. Transferaufwendungen | -832,7 | -759,2 | -73,5 |
| 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen | -164,5 | -148,8 | -15,7 |
| 19. Summe ordentliche Aufwendungen | -1.623,2 | -1.527,3 | -95,9 |
| 20. Ordentliches Ergebnis | 99,0 | 124,5 | -25,5 |
| 21. Außerordentliche Erträge | 70,0 | 22,8 | 47,2 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | -174,9 | -68,7 | -106,2 |
| 23. Sonderergebnis | -104,9 | -45,9 | -59,0 |
| 24. Gesamtergebnis | -5,9 | 78,6 | -84,5 |

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche das Rechnungsprüfungsamt aus den in den Abschnitten 4 und 5 dieses Berichtes dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen hat. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend.

Ein wesentlicher Ansatz der Ergebnisrechnungsprüfung waren auffallende (i. S. v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu ist festzuhalten, dass der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei den einzelnen Positionen vollständig und sachlich zutreffend erläutert hat und diese nachvollziehbar sind.

Ein betragsmäßig bedeutsames Prüffeld der Ergebnisrechnung sind die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich. Sie beliefen sich im HHJ 2023 mit 752,5 Mio. € auf ca. 44 % der ordentlichen Erträge. Insbesondere auf Grund der Prüfungsergebnisse der Vorjahre, bisher durchgeführter unterjähriger Schwerpunktprüfungen in Teilbereichen, dem strukturierten Prozess mit ausschließlich dem Land Baden-Württemberg als Geschäftspartner sowie dem vorhandenen IKS wird das Prüfgebiet dennoch nicht als in besonderem Maße risikobehaftet eingestuft. Nennenswerte Feststellungen ergaben sich auch im Jahr 2023 nicht.

Ein weiterer Prüfungsaspekt war die zutreffende Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten. Hierfür sind die Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen maßgebend. Für die Buchung von Sozialleistungen ist ergänzend der Buchungsplan für den Sozialhaushalt verbindlich. Besondere Bedeutung kommt der korrekten Buchung vor allem dort zu, wo sich dies auf Ausgleichs- und Erstattungsleistungen von Dritten auswirkt. Dies betrifft z.B. den Soziallastenausgleich nach den §§ 21 und 22 FAG. Eine fehlerhafte Buchung der von der Stadt geleisteten Transferaufwendungen im Sozialbereich hat direkte Auswirkungen auf die Höhe der Erträge nach dem kommunalen Finanzausgleich (siehe oben).

Eine wesentliche Feststellung ergab sich, wie im Vorjahr, aus der nicht sachgerechten Verbuchung von erhaltenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung von Grundstücken und Gebäuden durch Grundstückserwerbende (Kaufpreisaufgeld) in Höhe von 0,1 Mio. €. Diese wurden,

anstatt im außerordentlichen Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten ausgewiesen. Insoweit ist der Wertausweis im ordentlichen Ergebnis um diesen Betrag zu hoch und im außerordentlichen Ergebnis zu gering. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling teilte hierzu mit, dass organisatorische Maßnahmen zur Ausräumung dieser Feststellungen ab dem HHJ 2024 ergriffen wurden.

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellung im Rahmen der Prüfung des Bilanzpostens A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen verweisen wir auf den Abschnitt 3.3.1.3 des Schlussberichts.

Eine weitere wesentliche Feststellung im Bereich der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen betraf die nicht periodengerechte Verbuchung zweier Rechnungen in Höhe von 1,2 Mio. € im HHJ 2023 anstatt im HHJ 2022 aufgrund fehlenden Budgets beim FB Bau- und Immobilienmanagement im HHJ 2022. Auf die gleichartige Feststellung aus dem Bereich Unterhaltsreinigung wird verwiesen (vgl. hierzu Abschnitte 3.3.2.4 Verbindlichkeiten und 4.8.2 Durchführung der Unterhaltsreinigung mit Schwerpunkt Abrechnung).

Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Bilanzpositionen stehen, werden im Abschnitt 3.3 an entsprechender Stelle behandelt.

Weitere Feststellungen aus dem Bereich der Ergebnisrechnung ergaben sich keine.

3.5 Finanzrechnung

Vgl. Kapitel 3 und 6 (S. 15 und 16 sowie S. 105 bis 108) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Aus der Finanzrechnung sind die im HHJ zu verzeichnenden Ein- und Auszahlungen ersichtlich.

| Finanzrechnung | 2023 - in Mio. € - | 2022 - in Mio. € - | Veränderung - in Mio. € - |
|--|------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltung | 127,8 | 100,5 | 27,3 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -189,1 | -193,9 | 4,8 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 1,6 | 1,6 | 0,0 |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen | 79,3 | -61,7 | 141,0 |
| Veränderung Zahlungsmittelbestand | 19,6 | -153,5 | 173,1 |
| Zahlungsmittelbestand 01.01. | 57,1 | 210,6 | -153,5 |
| Zahlungsmittelbestand 31.12. | 76,7 | 57,1 | 19,6 |

Die Darstellung der Finanzlage im Anhang zum Jahresabschluss 2023 wurde anhand von Ausleitungen aus der Finanzbuchhaltung zur Gesamtfinzrechnung geprüft. Die Erläuterungen des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hierzu geben die städtische Finanzlage zum Stichtag 31.12.2023 zutreffend wieder.

3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen

Vgl. Kapitel 4 bis 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 17 bis 137).

Der Anhang ist, neben der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ein weiterer Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Er umfasst Informationen quantitativer, insbesondere aber auch qualitativer Art, die der Erläuterung und Ergänzung der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses und der daraus generierten Zahlenwerke dienen. Ergänzt wird der Anhang u.a. um die Anlagen zur Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie um eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Anhangs erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (§ 53 GemHVO) entspricht. Er enthält damit die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten und stellt die erforderlichen Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der jeweiligen Rechenwerke hinreichend dar.

3.7 Rechenschaftsbericht

Vgl. Ausführungen ab S. 138 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die gesetzlich geforderten Pflichtbestandteile (§ 54 GemHVO). Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichsmöglichkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Insgesamt vermittelt der Rechenschaftsbericht 2023 ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mannheim.

3.8 Einhaltung Haushaltsplan

Vgl. Kapitel 5.2 (Ergebnisrechnung, ab S. 82), 6.2 (Finanzrechnung, ab S. 107), und 7.5 (Angaben über die in das folgende HHJ übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen, ab S. 119) sowie Rechenschaftsbericht (ab S. 138) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

| Haushaltssatzung | 2023 - in Mio. € - | 2022 - in Mio. € - (inkl. Nachtrag) | Veränderung - in Mio. € - |
|---|-----------------------|---|------------------------------|
| Ergebnishaushalt | | | |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 1.484,8 | 1.405,8 | 79,0 |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | -1.467,6 | -1.378,1 | -89,5 |
| Veranschlagtes ordentliches Ergebnis | 17,2 | 27,7 | -10,5 |
| Veranschlagtes Sonderergebnis | 8,5 | 8,5 | 0,0 |
| Veranschlagtes Gesamtergebnis | 25,7 | 36,2 | -10,5 |
| Finanzhaushalt | | | |
| Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts | 54,4 | 17,7 | 36,7 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -110,9 | -165,9 | 55,0 |
| Finanzierungsmittelbedarf | -56,5 | -148,2 | 91,7 |
| Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 1,6 | 1,5 | 0,1 |
| Änderung des Finanzierungsmittelbestands | -54,9 | -146,7 | 91,8 |

Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 24.10.2023 durch den Dreivierteljahresbericht zeitnah unterrichtet. In der Gemeinderatssitzung vom 16.04.2024 waren das Abschlussergebnis 2023 sowie die in das HHJ 2024 übertragene Budgetverstärkungen Gegenstand einer Beschlussvorlage.

Entsprechend der Vorjahre wurden weder die aus 2022 übertragenen noch die im HHJ 2023 für investive Maßnahmen veranschlagten Mittel wie vorgesehen verausgabt.

4 Prüfungen in Teilhaushalten

Die unterjährigen Prüfungen in Teilhaushalten erfolgen als vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse fließen in geeigneter Form in die Jahresabschlussprüfung ein. Über die unterjährigen Prüfungen und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen wird in den nachfolgenden Abschnitten berichtet. Der Prüfungsturnus 2023 umfasste den Zeitraum September 2023 (nach Ende der Jahresabschlussprüfung 2022) bis Ende August 2024 (Ende der Jahresabschlussprüfung 2023). Ein Verzeichnis aller im Prüfungsturnus 2023 unterjährig durchgeführten Prüfungen ist dem Schlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

4.1 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- Entsprechend den Regelungen der RPrO zur Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Verwaltung im Berichtsjahr elf Vorlagen über Änderungen von Entgelt- und Gebührenregelungen zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich um die Anpassung der
 - Nutzungsentgelte für die Nutzung der städtischen Hallen- und Freibäder, Sportplätze, Leichtathletikhalle und der Wohnmobilstellplatzanlage sowie Nutzungsentgelte/Mietpreise für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten (vier Vorlagen),
 - Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen, den Betreuungsangeboten des FB Bildung und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule (zwei Vorlagen),
 - Verpflegungsgebühren für die Betreuungsangebote Krippe, Kindergarten und Hort des FB Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Gebühren für öffentliche Leistungen; ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren) des FB Sicherheit und Ordnung und des FB Klima, Natur, Umwelt (zwei Vorlagen),
 - Entgelte der Musikschule Mannheim,
 - Entgelte und Gebühren der Archivordnung der Stadt Mannheim.

- Beteiligt wurde die örtliche Prüfung auch im Rahmen sonstiger Vorlagen hinsichtlich der/des
 - o Beherbergungssteuer in Mannheim,
 - o Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung),
 - o Besonderen Geschäftsanweisung zur Erfüllung der Steuerverpflichtungen der Stadt Mannheim,
 - o rückwirkenden finanziellen Abgeltung von Pausenzeiten beim Amt Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - o Zahlungen nach dem Tarifvertrag Inflationsausgleich für Volontär*innen,
 - o Stufenlaufzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bei Höhergruppierungen von Beschäftigten der Schulsozialarbeit infolge der Änderung der Entgeltordnung,
 - o Arbeitsmarktzulage beim Jobcenter Mannheim,
 - o Sonderförderung von Kindergärten (zwei Vorlagen),
 - o Fortschreibung der investiven Förderung von KiTa-Ersatzbauprojekten,
 - o Förderung des FrauenNachtTaxis und des Zugangsbauwerks mit Fahrradparkhaus im Lindenhof (zwei Vorlagen),
 - o Förderprogramms für Lastenräder und
 - o Mehrwegwindelförderung.

- Nach § 11 (3) GemPrO hat die örtliche Prüfung auch eine Prüfung der Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, welche Basis für die Berechnungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vorzunehmen. Feststellungen ergaben sich keine.

- Im Sozial- und Jugendhilfebereich hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Bestätigungen abgegeben:
 - o Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – werden nach § 46a SGBXII zu 100 % vom Bund erstattet (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 7 (2) des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt eine Bestätigung abzugeben, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

- Eine weitere Bestätigung erfolgte aufgrund des an das Rechnungsprüfungsamt gerichteten Mitzeichnungsersuchens des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) im Erstattungsverfahren gem. §§ 106 und 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII. Nach den genannten Bestimmungen ist der KVJS als überörtlicher Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche die Stadt für die betreffenden Fälle aufgewendet hat.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen in den FB Arbeit und Soziales sowie Jugendamt und Gesundheitsamt stand in beiden Fällen der Abgabe eines Testats für das Jahr 2023 nichts entgegen.

4.2 Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt 31 Vergaben (Vorjahr 41) mit einem Auftragswert von insgesamt 17,4 Mio. € zugeleitet, von denen 29 mit einem Auftragswert von zusammen 16,6 Mio. € geprüft wurden. Der Schwerpunkt lag auf folgenden Bereichen:

- Beförderungsleistungen (neun Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 2,7 Mio. €),
- Reinigungsleistungen (sechs Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,5 Mio. €),
- Verpflegungsleistungen (vier Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 4,1 Mio. €),
- Bewachungsleistungen (zwei Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,4 Mio. €).

Bei Ausnahmen von der vorgegebenen Vergabeart holen die Dienststellen in einem standardisierten Verfahren die Zustimmung der zuständigen Stellen ein, wobei u.a. das Rechnungsprüfungsamt vorab einzubinden ist. Zur Prüfung wurden 2023 fünf Ausnahmeanträge mit einem Auftragsvolumen von zusammen 2,6 Mio. € vorgelegt die vollständig geprüft wurden.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die einer Auftragserteilung entgegenstanden.

4.3 Teilhaushalt Dezernat I

4.3.1 Prüfung Abrechnung und Vertragsmanagement bei den Konzessionen

Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege, Straßen und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten müssen. Die Stadt Mannheim generiert rd. 19,0 Mio. € p.a. zusätzliche Erträge aus den Konzessionen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme.

Gegenstand der Prüfung waren die Abrechnungen, Anordnungen und die Verbuchung der Konzessionsabgaben für die Energiesparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme. Dabei lag der Fokus insbesondere auf der ordnungsgemäßen und fristgerechten Bearbeitung der Abrechnungen, auf den Zuständigkeiten und Schnittstellen sowie den steuerlichen Aspekten gemäß § 2b UStG. Bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen wurden lediglich die vorliegenden Dokumente gesichtet. Dabei war die arbeitsrechtliche Ausgestaltung des zuständigen und auskunftsgemäß an die MKB GmbH abgeordneten Mitarbeitenden nicht Gegenstand der Prüfung.

Zunächst hat das Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Geschäftsprozesse bei Dezernat I erhoben und analysiert. Bei der Prozessanalyse lag der Fokus insbesondere darauf festzustellen, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung der Abrechnung und Verbuchung zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde aufgrund der geringen Anzahl an Buchungen (elf) mit einem Volumen von 26,0 Mio. € eine Vollprüfung des betrachteten Prüfungszeitraums vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und Prozesse nur teilweise geeignet sind, um eine ordnungsgemäße Abrechnung und Verbuchung der Konzessionen zu gewährleisten. Ein wirksames und funktionsfähiges IKS ist zudem nicht gegeben. Insgesamt ergaben sich vier wesentliche Feststellungen:

Insbesondere waren zum Prüfungszeitpunkt keine wirksamen Kontrollen bei der Bearbeitung der Abrechnungen sowie bei der Verbuchung der Konzessionen vorgesehen. Im Nachgang zur Prüfung wurde auskunftsgemäß ein IKS implementiert.

Zudem hat die Stadt Mannheim einem unberechtigten Steuerausweis auf den Konzessionsabrechnungen für das Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Konzessionsnehmer nicht widersprochen sowie den unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag i.H.v. insgesamt rd. 3,0 Mio. € vereinnahmt und bis zum Ende der Prüfung nicht an das Finanzamt abgeführt. Der Sachverhalt wurde weder von Dezernat I noch vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bemerkt. Inwieweit dies dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hätte auffallen müssen, konnte aufgrund des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht abschließend geklärt werden. Im folgenden Turnus ist bereits aufgrund der mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung eine prozessorientierte Schwerpunktprüfung zur elektronischen Rechnungsverarbeitung vorgesehen, welche nun auch die Klärung dieses Aspekts in der Konzeptionierung berücksichtigt. Nach Auskunft des Dezernats I wurde die Überarbeitung zur Bereinigung der unberechtigt vereinnahmten Umsatzsteuer zwischenzeitlich vollumfänglich, ohne Schaden für die Stadt Mannheim oder den Geschäftspartner, abgeschlossen.

Des Weiteren waren die Erträge aus den Konzessionsabgaben auf dem entsprechenden Sachkonto sowie die korrespondierenden Aktivkonten zum Prüfungszeitpunkt aus verschiedenen Gründen um insgesamt rd. 8,1 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Gemäß Stellungnahme des Dezernats I wurden die erforderlichen Korrekturbuchungen im laufenden Haushaltsjahr veranlasst und abgeschlossen.

Darüber hinaus werden das Vertragsmanagement und die Ausschreibungsprozesse derzeit nicht durch einen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sondern durch einen leitenden Mitarbeitenden der MKB GmbH bearbeitet. Es besteht in diesem Zusammenhang jedoch kein Dienstleistungsvertrag, der Art und Umfang der Tätigkeit regelt. Nach Rückmeldung des Dezernats I im Nachgang zur Prüfung wird zwischenzeitlich die Ausgestaltung eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages unter Einbeziehung des Rechtsamts geprüft.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.4 Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal

4.4.1 Diensteantritte im Beamtenbereich

Gegenstand der Prüfung waren die Diensteantritte im Beamtenbereich, von der Auswahl des Bewerbenden bis zur abschließenden Bearbeitung des Einstellungsantrages.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung der Diensteantritte sicherzustellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft und eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Prozessrisiken sowie des Vorhandenseins und der Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen getroffen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 11 von 16 bis zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2023 erfolgten Diensteantritte im Beamtenbereich (69 %) auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung im Beamtenverhältnis bzw. für die Versetzung zur Stadt Mannheim sowie auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen geprüft.

Die geprüften Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung der Diensteantritte im Beamtenbereich sicherzustellen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgte zum Prüfungszeitpunkt durch erfahrene Mitarbeitende unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Etwaigen Risiken, wie insbesondere die Neueinstellung bzw. Versetzung von verbeamteten Personen zur Stadt ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, wird durch verschiedene interne Kontrollinstrumente (z.B. Vorhandensein von Prozessbeschreibungen, Vorliegen eines 4-Augen-Prinzips auf Grundlage einer Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis) begegnet. Eine einheitliche Bearbeitung der Diensteantritte ist grundsätzlich sichergestellt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

4.4.2 Prüfung Mitteilungsverordnung

Im Rahmen der Mitteilungsverordnung verpflichtet die Bundesregierung deutsche Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, den Finanzbehörden bestimmte steuererhebliche Sachverhalte mitzuteilen, ohne dass es eines vorherigen Ersuchens der Finanzbehörden be-

darf (sog. Kontrollmitteilungen). Diese Kontrollmitteilungen dienen der Sicherstellung einer vollständigen und ordnungsgemäßen steuerlichen Erfassung von Einnahmen.

Gegenstand der Prüfung waren die Arbeitsabläufe bei der Stadt Mannheim zur Mitteilungsverordnung und die damit verbundenen Meldungen an die Finanzbehörden sowie an die betroffenen Zahlungsempfänger. Dabei waren die Meldungen gemäß §§ 3 bis 6 sowie 13 bis 15 der Mitteilungsverordnung sowie die inhaltliche Prüfung der Honorarverträge nicht Gegenstand der aktuellen Prüfung. Auch die Prüfung bezüglich der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr war nicht Teil dieser Prüfung. Hierzu wird auf die Prüfung „Einsatzabrechnung bei der Feuerwehr“ verwiesen (siehe Abschnitt 4.12.1).

Der Fokus der Prüfung lag auf den Meldungen gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung. Dabei galt es festzustellen, ob adäquate Abläufe sowie interne Kontrollmaßnahmen bestehen und ob diese geeignet sind, ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Mitteilungen an die Finanzbehörden sowie die betroffenen Zahlungsempfänger vorzunehmen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe des FB Organisation und Personal als zentral zuständige Stelle analysiert und ergänzend Einzelfallprüfungen bei den

- FB Organisation und Personal,
- Demokratie und Strategie,
- Bildung,
- Archivum,
- Bau- und Immobilienmanagement,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Arbeit und Soziales,

hinsichtlich der dezentral vorzunehmenden Meldungen durchgeführt.

Im Rahmen der Stichprobenauswahl wurden insgesamt 55 Einzelfälle selektiert und einer Prüfung unterzogen. Eine Grundgesamtheit konnte, insbesondere mangels einheitlicher Verschlüsselung in SAP, nicht bestimmt werden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe, Prozesse sowie das IKS im FB Organisation und Personal grundsätzlich geeignet sind, ordnungsgemäße und fristgerechte Meldungen im Rahmen der Mitteilungsverordnung vorzunehmen. Gleichwohl ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen:

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass seitens der Stadt Mannheim die erforderlichen Meldungen für die Mietzahlungen an Privatpersonen, welche seit dem Jahr 2021 meldepflichtig sind, bis dato nicht vorgenommen wurden. Ursächlich dafür ist, dass die Dienststellen über die Gesetzesänderung vom hierfür zuständigen FB Organisation und Personal nicht informiert wurden. In seiner Stellungnahme zum Prüfungsergebnis teilte der FB Organisation und Personal mit, dass das jährliche Informationsschreiben an die Fachbereiche entsprechend ergänzt wird. Ferner erhalten die Fachbereiche zukünftig Musterschreiben, welche diese zur Datenübermittlung an die Finanzbehörden und die betroffenen Zahlungsempfänger nutzen können. Dies sorgt zum einen für eine ordnungsgemäße Datenübermittlung und zum anderen für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

Eine weitere Prüfungsfeststellung ergab sich dahingehend, dass der FB Bildung zwar regelmäßig Meldungen an die Finanzbehörden vorgenommen hat, jedoch ohne die Zahlungsempfänger schriftlich über die Datenübermittlung zu informieren. Der Fachbereich hat zugesagt, die Information der Zahlungsempfänger entsprechend der Regelungen in der Mitteilungsverordnung künftig vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.5 Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie

4.5.1 Nachschauprüfung im Team Bürgerschaft und Beteiligung und im Team Onlinebüro

Im Jahr 2021 (HHJ 2020) wurden die unmittelbar finanzrelevanten Geschäftsprozesse im Aufgabenbereich der Teams Bürgerschaft und Beteiligung sowie das Team Onlinebüro durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. In diesem Zusammenhang wurde 2023 eine Nachschauprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Nachschauprüfung war, ausgehend von der vorangegangenen Prüfung 2021, die Umsetzung unserer Hinweise und die Ausräumung der damaligen Feststellungen. Ziel war es festzustellen, ob durch die vom Fachbereich vorgenommenen Anpassungen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sichergestellt ist.

Hierfür wurden insbesondere die Befugnisse, haushaltswirksame Sachentscheidungen zu treffen und die internen Kontrollmaßnahmen, mit Blick auf die Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung, untersucht. Basierend auf einer bewussten Stichprobenauswahl wurde eine Einzelfallprüfung in Höhe von 15 finanzrelevanten Geschäftsvorfällen mit einem Volumen von rd. 59 178 € (19,65 % der Grundgesamtheit) durchgeführt.

Die Feststellungen der vorangegangenen Prüfung konnten durch den Fachbereich weitestgehend ausgeräumt werden. Insgesamt ergaben sich aus der aktuellen Prüfung keine nennenswerten Feststellungen.

4.6 Teilhaushalt FB 19 – Internationales, Europa und Protokoll

4.6.1 Veranstaltungsmanagement

Gegenstand der Prüfung war das Veranstaltungsmanagement der Stadt Mannheim, d.h. die Konzeption, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von städtischen Veranstaltungen und Projekten.

Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft und eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Prozessrisiken sowie das Vorhandensein und die Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen getroffen.

Ergänzend wurden zum Prüfungszeitpunkt abgerechnete Beschaffungen bzw. Beauftragungen des Jahres 2023 mit einem Rechnungswert von über 1 000 € im Einzelfall hinsichtlich Beachtung der Vergabevorschriften sowie ordnungs- und rechtmäßiger Rechnungsbearbeitung geprüft. Die Prüfung umfasste alle Beschaffungen mit einem Rechnungswert pro Einzelfall von über 1 000 € (113 von 359 Rechnungen (31,5 %) mit einem Gesamtwert von 1.4 Mio. € (94,7 % der Grundgesamtheit von 1,5 Mio. €).

Die geprüften Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Gleichwohl ergab die Prüfung eine wesentliche Feststellung hinsichtlich der fehlenden Dokumentation von Vergaben in Form von Vergabevermerken in mehreren Fällen. Die Ausräumung der Feststellung wurde bereits durch Stellungnahme des Fachbereiches angekündigt.

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

4.7 Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling

4.7.1 Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit durch ein Cash-Management

Gegenstand der Prüfung war das Cash-Management zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit in der Stadtkasse. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, die stetige Zahlungsfähigkeit der Stadt Mannheim durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung und -steuerung bzw. das Cash-Management sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Risiken sowie Zweckmäßigkeit untersucht. Danach wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl wesentliche Finanzpositionen im Einzahlungsbereich mit einem zahlungswirksamen Volumen von insgesamt 829,8 Mio. € (58,6 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) zum Prüfungszeitpunkt ausgewählt, um die Planungsqualität gegenüber den tatsächlichen Zahlungen zu beurteilen.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmaßnahmen grundsätzlich geeignet sind, die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Gleichwohl wurden in Form von Empfehlungen Optimierungsmöglichkeiten der kurzfristigen Liquiditätsplanung aufgezeigt, um die Planungsqualität insbesondere mit Blick auf die derzeitige Liquiditätsentwicklung künftig weiter zu verbessern.

4.7.2 Verrechnungspreise und Steuerzuschlag bei Rechnungen an Dritte für Serviceprodukte

Gegenstand der Prüfung war die zentrale Ermittlung der Verrechnungspreise für die Anlage 11 im Haushaltsplan der Stadt Mannheim und des Steuerzuschlags für Serviceleistungen bei Rechnungen an Dritte. Verrechnungspreise sind die kostendeckenden Tarife, die für Steuerleistungen (z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Strategien, der Verwaltungssteuerung oder Repräsentation) und Serviceleistungen (z.B. Leistungen im Personalwesen oder in der EDV) stadintern oder extern erhoben werden. Da die anteiligen Kosten für die Steuerung der Gesamtverwaltung aufgrund des Verrechnungssystems nicht in den Verrechnungspreisen

der Serviceprodukte enthalten sind, ist hier zusätzlich ein entsprechender Steuerzuschlag für Leistungen an Dritte zu berücksichtigen.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling geeignet sind, im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung die ordnungsgemäße Verrechnung der Leistungen gegenüber anderen Dienststellen und Dritten sicherzustellen. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe durch Befragungen und Einsichtnahme insbesondere in die Festlegungen zu den Berechnungen erhoben und beurteilt. Für die standardmäßige Ermittlung des Zuschlagssatzes wurde die vollständige Einbeziehung aller relevanten Kostenarten geprüft. Darüber hinaus wurden insgesamt 27 von 50 Verrechnungspreisen (54 %) von vier Teilhaushalten geprüft, um belastbare Aussagen über mögliche inhärente Risiken tätigen zu können.

Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht. Die geprüften Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind nach der im Prüfungsverlauf gewonnenen Einschätzung insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße den Grundsätzen für die Aufstellung des Haushaltsplans entsprechende Ermittlung der Verrechnungspreise und des Steuerzuschlags zu gewährleisten.

4.8 Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement

4.8.1 Koordination der Berichterstattung beim Jahresabschluss

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind durch die einzelnen Fachbereiche diverse Vorarbeiten zu leisten (z.B. Inventur). Die Ergebnisse sind unter Berücksichtigung interner Fristen an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling zu melden (Berichterstattung), welcher die Ergebnisse im Jahresabschluss der Stadt Mannheim zentral verarbeitet bzw. zusammenführt.

Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse im FB Bau- und Immobilienmanagement bezüglich der Berichterstattung beim Jahresabschluss inklusive des IKS. Hierzu wurden zunächst die internen und externen Sollvorgaben erhoben und im Anschluss daran die bestehenden Prozesse des FB Bau- und Immobilienmanagement, nebst der internen Fristigkeiten und Zuständigkeiten erfasst und mit Blick auf die Sollvorgaben auf Ordnungsmäßigkeit untersucht.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob adäquate Abläufe und interne Kontrollmaßnahmen bestehen und diese geeignet sind, eine ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Berichterstattung an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling zu ermöglichen

und so zu gewährleisten, dass der Jahresabschluss der Stadt Mannheim gem. § 95 GemO der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage entspricht.

Die Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Meldungen war nicht Gegenstand dieser Prüfung. Dies erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses. Dort wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 sowie in der diesjährigen Jahresabschlussprüfung als wesentliche Beanstandung festgestellt, dass u.a. keine Inventarisierung erfolgt ist (siehe hierzu Abschnitt 3.3.1.2).

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe im Fachbereich nicht geeignet sind, eine vollständige und fristgerechte Berichtserstattung für den Jahresabschluss sicherzustellen. Ein wirksames IKS ist nicht gegeben. Es ergaben sich drei wesentliche Feststellungen:

Es bestehen keine wirksamen Kontrollen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der zu erstellenden Meldungen an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling. Ferner gibt es für die, über die Meldungen hinausgehenden sonstigen erforderlichen Jahresabschlussarbeiten keine angemessenen Kontrollmaßnahmen. Der FB Immobilienmanagement hat zwischenzeitlich zugesagt, für die Jahresabschlussarbeiten entsprechende Regelungen und Mechanismen zu implementieren, welche eine wirksame Kontrolle gewährleisten sollen.

Zudem sind fachbereichsintern weder Abläufe noch Bearbeitungsfristen, Zuständigkeiten und Schnittstellen definiert. In diesem Zusammenhang stellte die örtliche Prüfung fest, dass entgegen bestehender Regelungen keine Rahmenplanung für die Inventur erfolgt. Der Fachbereich gab hierzu an, künftig die Aufgaben, Abläufe, Fristen und Zuständigkeiten nebst Schnittstellen mittels Ablauf- und Prozessbeschreibungen zu regeln.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass aufgrund einer fehlenden Vertretungsregelung für die dezentrale inventurverantwortliche Stelle im FB Bau- und Immobilienmanagement ein erhebliches Personalrisiko besteht. In seiner Stellungnahme teilte der Fachbereich mit, dass die Problematik der fehlenden Vertretungsregelung innerhalb der Organisation bekannt ist, derzeit jedoch keine ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen für eine adäquate Vertretung zur Verfügung stehen.

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

4.8.2 Durchführung der Unterhaltsreinigung mit Schwerpunkt Abrechnung

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung eingehender Rechnungen von Dritten für die Stadt Mannheim erbrachter Reinigungsleistungen. Hierzu wurde der Prozessablauf der Rechnungsbearbeitung erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf insbesondere die Frage, ob der Ablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Rechnungsbearbeitung sicherzustellen.

Ergänzend wurden 51 zum Buchungsschluss des HHJ 2023 noch nicht bearbeitete Reinigungsrechnungen aus dem Leistungszeitraum 2023 (14,0 %) mit einem finanziellen Volumen von 0,2 Mio. € (18,2 % des Gesamtvolumens von 1,4 Mio. €) geprüft.

Die Prüfung ergab zwei wesentliche Feststellungen. Deren Ursache liegt nicht in den grundsätzlich nicht zu beanstandenden Arbeitsabläufen der Bearbeitung von Reinigungsrechnungen beim FB Bau- und Immobilienmanagement, sondern betrifft das Budget des Fachbereichs:

Zum Jahreswechsel 2023/2024 bestand ein hoher Bearbeitungsrückstand von 431 Rechnungen über erbrachte Reinigungsleistungen, der zum Prüfungszeitpunkt im April 2024 noch nicht vollständig aufgearbeitet war. Von den zu diesem Zeitpunkt bearbeiteten 363 Rechnungen wurden 315 (87 %) mit einem Wert von 1,2 Mio. € nicht innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen bearbeitet.

Der FB Bau- und Immobilienmanagement begründete dies damit, dass ihm die für eine fristgerechte Rechnungsbearbeitung erforderlichen Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Dezernat IV in seiner Funktion als gesamtverantwortliche Stelle für die Budgets der ihm zugeordneten Dienststellen führt in seiner Stellungnahme aus, dass entsprechend der dezentralen Ressourcenverantwortung und der BGA – „Budget“, die Dienststellen die Verantwortung dafür tragen, mit dem vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Budget strategisch, wirtschaftlich und sparsam umzugehen und frühzeitig auf etwaige Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Das Dezernat IV hat auskunftsgemäß intensiv versucht, die Rechnungsbearbeitung des FB Bau- und Immobilienmanagement durch dezernatsinterne Umschichtungen sicherzustellen, dies gelang jedoch nicht vollständig.

Der ebenfalls um Stellungnahme gebetene FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling vertrat die Auffassung, dass vom FB Bau und Immobilienmanagement sowie Dezernat IV nicht alle Möglichkeiten der Budgetgenerierung vollständig ausgeschöpft wurden.

Unabhängig von den geschilderten Ursachen bedeutet eine verspätete Begleichung von Rechnungen einen Reputationsschaden für die Stadt Mannheim, da sie in der Außenwirkung als unzuverlässige Vertragspartnerin wahrgenommen wird. Dies ist künftig unbedingt zu vermeiden.

Ferner sieht Dezernat IV das Erfordernis einer Optimierung des strategischen Umgangs mit den städtischen Immobilien im FB Bau- und Immobilienmanagement, um die Prognosen der erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu verbessern. Erreicht werden soll dies auch schrittweise durch Erzielung von Einsparungen, bspw. bei Flächenveränderungen und Leistungsreduzierung im Reinigungsbereich. Inwieweit und in welchem Zeitraum dies, angesichts bestehender, meist mehrjähriger Verträge, realisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Weiterhin resultiert aus dem Sachverhalt die Feststellung, dass – nach teilweiser Aufarbeitung des Bearbeitungsrückstandes in den Monaten Januar und Februar 2024 – zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2023 noch 264 Rechnungen für erbrachte Reinigungsleistungen mit einem Gesamtwert von 0,9 Mio. € nicht als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz sowie als Aufwand in der Ergebnisrechnung ausgewiesen waren. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit des Ausweises von Verbindlichkeiten und Aufwendungen dar (§ 95 Abs. 1 S. 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO). Siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.2.4 dieses Berichtes.

Die Rechnungsprüfung empfahl den beteiligten Stellen dringend, eine Situation, wie die bei der Prüfung angetroffene, künftig durch ein frühzeitiges, lösungsorientiertes und abgestimmtes Handeln zu vermeiden.

4.9 Teilhaushalt Amt 30 – Rechtsamt

4.9.1 Rechtsberatung – Beratungsleistungen des Rechtsamtes und Beauftragung externer Rechtsanwälte durch das Rechtsamt

Gegenstand der Prüfung waren die Rechtsdienstleistungen des Rechtsamtes und die Leistungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzbeauftragten, welche sowohl von den städtischen Dienststellen als auch von den EB in Anspruch genommen werden sowie die Beauftragung externer Anwälte und Kanzleien durch das Rechtsamt.

Die Prüfung war als Nachschauprüfung der im HHJ 2020 durchgeführten Prüfung gleichen Inhalts angelegt. Ziel war es insbesondere festzustellen, ob die seinerzeit getroffenen Feststellungen zwischenzeitlich ausgeräumt wurden. In diesem Zusammenhang wurde die ordnungsgemäße, zeitnahe und vollständige Abrechnung mit den EB geprüft. In die Prüfung wurden alle acht für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 erstellten Rechnungen an die EB mit einem Finanzvolumen von 27 400 € einbezogen.

Sämtliche wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der vorangegangenen Prüfung wurden ausgeräumt. Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

4.10 Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung

4.10.1 Abrechnung von Abschleppkosten

Unter gewissen Umständen kann die Stadt Mannheim im öffentlichen Verkehrsraum Abschleppmaßnahmen von Kraftfahrzeugen veranlassen. Dabei führt jeder Abschleppvorgang zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie zu Abschlepp- und Verwahrkosten inklusive Verwaltungsgebühren. Gegenstand dieser Prüfung war die Ermittlung von Abschleppkosten sowie die Rechnungsstellung und -bearbeitung bei Abschleppvorgängen. Die Forderungsnachverfolgung durch den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, das Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie das Vergabeverfahren waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, die ordnungsgemäße Abrechnung von Abschleppmaßnahmen sicherzustellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, auf Risiken untersucht und anhand einer

Stichprobenauswahl in Höhe von 20 von insgesamt 854 Abschleppvorgängen (2,3 %) mit einem finanziellen Volumen von 15 330 € (14,0 %) von insgesamt 0,1 Mio. € verifiziert.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Ermittlung der Abschleppkosten sowie die Rechnungsstellung und -bearbeitung bei Abschleppmaßnahmen zu gewährleisten. Es ergaben sich gleichwohl zwei wesentliche Prüfungsfeststellungen.

Nach der BGA – „Verwaltungsgebühren“ sind Gebühren spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Sowohl die Kalkulation als auch die Überprüfung der Verwaltungsgebühren für Abschleppmaßnahmen ist zuletzt vor 21 Jahren in 2002 erfolgt. Durch die fehlende Neukalkulation besteht das Risiko, dass die Verwaltungsleistung im Rahmen der Abschleppvorgänge insbesondere aufgrund des langen Zeithorizonts immer weniger kostendeckend erfolgt. Der FB Sicherheit und Ordnung sicherte eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für Abschleppmaßnahmen voraussichtlich in 2024, spätestens in 2025 zu.

Zudem wurde festgestellt, dass bei Direktzahlungen vor Ort bei der Abschleppfirma keine Kontrolle der Abrechnungen durch die Stadt Mannheim erfolgt. Hier besteht das Risiko, dass die Abschleppfirma einen erhöhten Betrag abrechnet, was sich in zwei Fällen der Stichprobenprüfung bestätigte. Die Zusammenarbeit mit einem Geschäftspartner, welcher zu hohe Abschleppkosten mit den Haltern abrechnet, könnte auch die Reputation der Stadt Mannheim beeinträchtigen, zumal die Preisliste auf der Webseite der Stadt Mannheim veröffentlicht ist. Der FB Sicherheit und Ordnung hat bereits im Prüfungsverlauf ein entsprechendes Kontrollsystem implementiert.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

4.10.2 Veterinärwesen - Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

Im geprüften Sachgebiet Veterinärwesen sind Tierschutz bzw. Tierwohl das vorrangige Ziel. Oberste Priorität ist daher, Tiere aus nicht artgemäßen Haltungen entweder vorübergehend bis zur Sicherstellung einer tierschutzkonformen Haltung oder endgültig herauszunehmen und artgemäß unterzubringen.

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung von Vorgängen bei der Feststellung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen einschließlich Gebührenerhebung und ggf.

Kostenrückforderung gegenüber dem Tierhalter für die Unterbringung fortgenommener Tiere. Darüber hinaus wurde die Abrechnung dieser Unterbringung im Tierheim Mannheim geprüft.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung von Tierschutz-Vorgängen sicherzustellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft und eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Prozessrisiken sowie des Vorhandenseins und der Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen getroffen. Zusätzlich erfolgte eine Modellierung des Ist-Prozesses, welcher dem FB Sicherheit und Ordnung zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt wurde.

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 26 von 378 Fälle geprüft (6,9 %), die bis zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2023 bearbeitet wurden. Die Prüfung beinhaltete insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und formellen Vorgaben, Vollständigkeit der Unterlagen in Papier- und in elektronischer Form sowie die korrekte Berechnung der Gebühren und ggf. Kostenrückforderungen.

Die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich sind aus Sicht der Prüfung grundsätzlich geeignet, die ordnungsgemäße Bearbeitung von Tierschutz-Vorgängen sicherzustellen. Gleichwohl ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen:

- Die Zuständigkeit der mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beauftragten Person entspricht nicht den Anforderungen der BewAB, wonach mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit nur beauftragt werden darf, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu überblicken und zu beurteilen vermag. Der Fachbereich begründete dies mit den systemischen Voraussetzungen der elektronischen Rechnungsverarbeitung und sagte zu, in Abstimmung mit dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling an einer Lösung zur Ausräumung der Feststellung zu arbeiten.
- Derzeit wird gemäß Besprechungsprotokoll eine parallele Aktenführung in Papierform und in elektronischer Form praktiziert, wenn auch auskunftsgemäß die Papierakte maßgeblich ist. Es wurde festgestellt, dass die Papierakte und die parallel geführte elektronische Akte in mehreren Fällen voneinander abwichen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die elektronisch abgelegten Unterlagen teilweise nicht gemäß interner Anweisung benannt wurden. Der Fachbereich teilte hierzu mit, dass die Mitarbeitenden aufgrund der Feststellung nochmals darauf hingewiesen wurden, dass Papierakte und elektronische Akte kongruent zu

führen sind und künftig die Sachgebietsleitung insoweit stichprobenweise Kontrollen durchführen wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

4.11 Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste

4.11.1 KFZ-Angelegenheiten – Zulassungen von Importfahrzeugen

Gegenstand der Prüfung waren die Zulassungen von Importfahrzeugen im FB Bürgerdienste.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zulassungen sicherzustellen.

Hierzu wurde der Geschäftsprozess erhoben sowie auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Darüber hinaus wurden von 546 Zulassungen insgesamt 28 (5 %) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Arbeitsabläufe wie vorgesehen umgesetzt und einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine ausreichende Dokumentation stattgefunden hat.

Die geprüften Arbeitsabläufe und Kontrollen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

4.11.2 Einbürgerungen

Gegenstand der Prüfung war die Einbürgerung von Ausländern nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz.

Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Einbürgerung sicherzustellen.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich, im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 30 von 754 im Jahr 2023 durchgeführten Einbürgerungen sowie 5 von 10 im Jahr 2023 ergangenen Ablehnungsbescheiden, einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hierbei wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerungen bzw. die Ablehnungen gegeben waren.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen nur teilweise geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Einbürgerung sicherzustellen. Während sich bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der Einzelfälle keine wesentlichen Feststellungen ergaben und insbesondere die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgte, ergab die Prüfung eine wesentliche Feststellung hinsichtlich des Fehlens eines IKS:

Im Rahmen der Prozessbetrachtung wurde festgestellt, dass lediglich bei der Ablehnung von Einbürgerungsanträgen Kontrollmaßnahmen seitens der Sachgebietsleitung bestehen. Ein IKS bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen ist jedoch nicht vorhanden. Aus Sicht der Prüfung stellt dies ein Risiko für die Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Einbürgerungen dar, welches z.B. durch die Implementierung einer angemessenen und vertretbaren Vorgesetztenkontrolle verringert werden könnte.

Der FB Bürgerdienste sicherte in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht die Einführung einer stichprobenweisen Vorgesetztenkontrolle in Form einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung der getroffenen Sachentscheidungen zu.

4.12 Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz

4.12.1 Entschädigungsleistungen für die Freiwillige Feuerwehr und Einsatzabrechnungen der Berufsfeuerwehr

Gegenstand der Prüfung war die Abrechnung der Entschädigungsleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung, z.B. für Rufbereitschaft und Verdienstausfall sowie für die pauschale Aufwandsentschädigung.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage wurden zusätzlich 126 Auszahlungsanordnungen mit einem finanziellen Volumen von 25 300 € (10 % der Gesamtaufwendungen) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Ergänzend wurde geprüft, ob die jährlich zu veranlassende Meldung im Rahmen von Zahlungen an ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Mitteilungsverordnung für das Jahr 2023 fristgerecht an den FB Organisation und Personal erfolgt ist.

Weiterhin umfasste die Prüfung eine Nachschau der im Jahr 2020 bei der Prüfung der Abrechnung von Einsätzen der Berufsfeuerwehr (Hilfeleistungen und Brände) getroffenen wesentlichen Feststellungen. Ziel war es festzustellen, ob die Feststellungen ausgeräumt wurden und durch eine Prozessanpassung die ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung der Einsatzabrechnung zwischenzeitlich sichergestellt ist.

Hierzu wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl, bezogen auf den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023, 70 Einsätze mit einem finanziellen Volumen von 16 200 € (2,3 % der Grundgesamtheit von 0,7 Mio. €) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die geprüften Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen des Amtes Feuerwehr und Katastrophenschutz grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen.

Bei den Abrechnungen der Entschädigungsleistungen für die Freiwillige Feuerwehr können durch das Vorhandensein eines Mehr-Augen-Prinzips, von der Prüfung der buchungsbegründenden Unterlagen bis hin zur Auszahlung, Fehler in der Sachbearbeitung im Vorfeld erkannt und dadurch reduziert werden.

Die Nachschauprüfung der Einsatzabrechnungen der Berufsfeuerwehr hat ergeben, dass die seinerzeit getroffenen Feststellungen ausgeräumt sind.

Ungeachtet dessen ergaben sich drei wesentliche Feststellungen:

- Aufgrund fehlender schriftlicher Dokumentationen bei den Einsatzabrechnungen der Berufsfeuerwehr können Berechnungen, bei denen von den in den Einsatzberichten genannten Einsatzkräften, Stundensätzen oder Materialien abgewichen wird, nicht nachvollzogen werden.

- Die in Anlage 1 zu § 5 (1) der Kostenersatzsatzung aufgeführten Beträge sind seit dem 01.05.2009 unverändert und bedürfen angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen dringend einer Aktualisierung.
- Bei der Abrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt die Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch die Sachbearbeitung der Verwaltung, obwohl sie hierzu nicht im Sinne der Ziff. 4.14.2 der BewAB befähigt ist.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte das Amt zu, die erhaltenen Hinweise umzusetzen und Änderungen im Verfahren vorzunehmen. Eine Neufassung der Kostenersatzsatzung befindet sich in Bearbeitung.

4.13 Teilhaushalt FB 40 – Bildung

4.13.1 Sachaufwendungen für Schulsozialarbeit

Gegenstand der Prüfung waren die Beschaffungen sowie die Beauftragung von Dienstleistungen im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Hierzu wurde zunächst der zugehörige Geschäftsprozess erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurden zusätzlich 27 von insgesamt 172 Buchungen (16 % der Grundgesamtheit) mit einem finanziellen Volumen von 12 000 € (40 % der Gesamtaufwendungen) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen Kontrollmechanismen (z.B. 4-Augen-Prinzip bei Bestellungen durch die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit, Vorliegen umfangreicher Arbeitsanleitungen/Schulungsunterlagen) insgesamt geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen. Hinweise zur weiteren Optimierung der internen Kontrollmaßnahmen erfolgten im Prüfungsverlauf.

Ungeachtet dessen ergab sich eine wesentliche Feststellung. Entgegen den Vorgaben der VergO wurde DV-Hardware ohne die Einbindung der zuständigen Sondervergabestelle beim FB Informationstechnologie beschafft und zum Einsatz gebracht. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die VergO dar, sondern kann auch zu einer Bedrohung für die städtische IT-Sicherheit mit ggf. massiven Konsequenzen monetärer und nicht monetärer Art führen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte der Fachbereich zu, die erhaltenen Hinweise umzusetzen und künftig bei allen Beschaffungsvorgängen die zuständige Sondervergabe beim FB Informationstechnologie einzubinden.

4.14 Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales

4.14.1 Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Sachbearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Einzelfallprüfung, in die 45 von 3 525 Fällen (1,3 %) mit einem finanziellen Volumen von 90 400 € bzw. 0,3 % (Finanzvolumen insgesamt 26,5 Mio. €) einbezogen wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, die ordnungs- und rechtmäßige Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sicherzustellen. Insbesondere durch die Neufassung der Verfügung "Internes Kontrollsystem im FB Arbeit und Soziales", kann das IKS des Fachbereiches als standardisiert sowie praktikabel angesehen werden.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.14.2 Kostenersatz durch Erben und Rückforderung von Sozialhilfeleistungen

Gegenstand der Prüfung war die Erhebung von Kostenersatz gem. § 102 SGB XII sowie die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Sozialhilfeleistungen von Erben gem. §§ 45 ff. SGB X nach Leistungsbeendigung.

Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob

die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Erhebung von Kostenersatz bzw. die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen von Erben nach Leistungsbeendigung sicherzustellen.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich 18 von 365 (4,9 %) im Jahr 2023 abgeschlossene Fälle mit einem finanziellen Volumen von 68.000 € (insgesamt 0,2 Mio. €, 33,0 %) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Darüber hinaus wurde in 20 weiteren Fällen geprüft, ob die gesetzlichen Regelungen zur Erlöschensfrist, d.h. der Frist, nach der kein Kostenersatz mehr erhoben werden kann, beachtet wurden.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungs- und rechtmäßige Erhebung von Kostenersatz sowie die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen von Erben nach Leistungsbeendigung sicherzustellen.

4.14.3 Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Sachbearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Einzelfallprüfung, in die 29 von 1 439 Fällen (2 %) mit einem finanziellen Volumen von 75 555 € bzw. 1,7 % (Finanzvolumen insgesamt 4,3 Mio. €) einbezogen wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, die ordnungs- und rechtmäßige Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG sicherzustellen. Insbesondere durch die Neufassung der Verfügung "Internes Kontrollsystem im FB Arbeit und Soziales", kann das IKS des Fachbereichs als standardisiert sowie praktikabel angesehen werden.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.15 Teilhaushalt FB 61 – Geoinformation und Stadtplanung

4.15.1 Erstellen der Einwohner-Statistiken

Gegenstand der Prüfung war das Erstellen der Einwohner-Statistiken (Einwohnerbestand, Einwohnerbewegung) durch die Kommunale Statistikstelle im FB Geoinformation und Stadtplanung.

Der Fokus lag darauf, festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, um Einwohner-Statistiken ordnungs- und zweckmäßig zu erstellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht.

Die Prüfungsschwerpunkte lagen beim Eingang der Daten aus dem Einwohnermelderegister, bei der Optimierung der eingegangenen Daten, den Datenanreicherungsmaßnahmen durch statistische Programme sowie auf den abschließenden Kontrollmaßnahmen der Statistikdaten vor ihrer Veröffentlichung. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Regelungen nach dem Landesstatistikgesetz und die Dienstanweisung der Stadt Mannheim zum Betrieb einer kommunalen Statistikstelle umgesetzt werden. Außerdem wurde die Wirksamkeit der intern durchgeführten Kontrollmaßnahmen beurteilt, die durchgeführt werden, um die Datenqualität der erstellten Einwohner-Statistiken zu gewährleisten.

Die geprüften Arbeitsabläufe und die internen Kontrollmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, eine ordnungsmäßige und zweckmäßige Erstellung der Einwohner-Statistiken sicherzustellen.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.16 Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt

4.16.1 Ökokontoanträge

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung von Ökokontoanträgen durch den FB Klima, Natur, Umwelt. Mittels sogenannten Ökokontoanträgen können Grundstückseigentümer freiwillige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes gemäß der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg umsetzen sowie sogenannte Ökopunkte ansparen und zur Kompensation von künftigen unvermeidbaren Eingriffen anrechnen lassen.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Verfahrensweise der Antragsbearbeitung sicherzustellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, auf Ordnungsmäßigkeit geprüft und eine Einschätzung über mögliche Prozessrisiken sowie das Vorhandensein und die Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Dies wurde durch eine Einzelfallprüfung anhand der vorliegenden vier Antragsverfahren durch Abstimmung der Akten mit den ermittelten Arbeitsabläufen ergänzt.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen. Die geprüften Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen.

4.16.2 Arbeitsschutz

Gegenstand der Prüfung war der betriebliche Arbeitsschutz, d.h. die Überwachung der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen mit dem Ziel der ständigen Verbesserung der Voraussetzungen für sichere und gesunde Arbeits- und Umweltbedingungen.

Hierzu wurde der Prozess „GDA Betriebsbesichtigung mit Systemkontrolle“ erhoben und analysiert (der Begriff GDA steht für „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie“, getragen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern). Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Weiterhin wurde der bußgeldrelevante Aufgabenbereich „Fahrpersonalrecht“ sowie der Buchungsprozess auch für andere, nicht inhaltlich geprüfte gebührenrelevante Aufgabenbereiche in die Prüfung einbezogen.

Der Prozess „GDA Betriebsüberwachung mit Systemkontrolle“ ist grundsätzlich geeignet, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Ungeachtet dessen ergab sich eine wesentliche Feststellung hinsichtlich der nicht erfüllten Vorgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe bezogen auf die Mindestanzahl von jährlich durchzuführenden Betriebsüberwachungen mit Systemkontrollen (aktuell 75 Überwachungen). Die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht erfüllbaren Vorgaben sehen zudem ab 01.01.2026 eine wesentliche Steigerung auf voraussichtlich 450 zu prüfende Betriebe vor. Aus der Nichtdurchführung der Kontrollen ergibt sich ein nicht quantifizierbares Risiko für mögliche Gefährdungen von Beschäftigten

in Mannheimer Betrieben. Der FB Klima, Natur, Umwelt hat zwischenzeitlich auf die Feststellung reagiert und mit einem Stellenerrichtungsantrag die erforderlichen Schritte zu einer aus Sicht des Fachbereichs angemessenen Personalausstattung eingeleitet.

Weiterhin ergaben sich bei der Prüfung der Buchung von Erträgen aus Bußgeldern und Gebühren zwei weitere wesentliche Prüfungsfeststellungen. Diese betrafen zum einen im HHJ 2023 vorgenommene unzulässige Ertragsabsetzungen, die zu einem um 853 € zu geringen Ertrags- und Aufwandsausweis in der Ergebnisrechnung 2023 führten sowie zum anderen fehlende Kontrollhandlungen beim Datenübertrag in das SAP-System. In seiner Stellungnahme legte der Fachbereich insoweit eingeleitete Verbesserungen durch Schulung der Mitarbeitenden sowie der Einführung interner Kontrollhandlungen dar.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

5 Sonstige Fachprüfungen

5.1 Kassenprüfungen

Nach § 1 (2) GemPrO unterliegt die örtliche Prüfung dem Grundsatz der Risikoorientierung. Für die Prüfung der Zahlstellen legt § 7 (1) GemPrO allerdings – unabhängig vom Zahlstellenvolumen – eine einheitliche zeitliche Obergrenze fest. Danach sind diese „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ unvermutet zu prüfen. Abweichend hiervon sind die Gemeindekasse und die Sonderkassen jährlich zu prüfen. Handvorschüsse unterliegen nicht der Prüfungspflicht.

Insgesamt sind bei der Stadt Mannheim 117 Zahlstellen (davon 76 an Schulen) eingerichtet (Stand 31.12.2023). Der Prüfungsplan 2023 für Kassenprüfungen bei Zahlstellen der Stadtkasse mit Barkasse wurde mit Prüfungen an zwölf Zahlstellen in Dienststellen und 21 Zahlstellen in Schulen erfüllt. Zudem fand eine jährliche unangekündigte Kassenprüfung der Stadtkasse gem. § 7 (1) Nr. 3 GemPrO statt.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Einzelne Prüfungsfeststellungen wurden jeweils im Prüfungsverlauf ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Im Übrigen wird bei Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

5.2 Zuschusswesen

Im Zuschusswesen nimmt die Stadt Mannheim sowohl die Rolle der Zuwendungsempfängerin, als auch die Rolle der Zuwendungsgeberin ein. Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuwendungen (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

Bei der Bewilligung von freiwilligen Zuwendungen aus den unterschiedlichsten Förderprogrammen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, wird durch die Zuwendungsgebenden (Land, Bund, EU) zum Teil durch gesetzliche Regelung oder als Auflage vorgegeben, dass die Prüfung der Verwendung von der eigenen Prüfeinrichtung der Zuwendungsempfängerin zu bescheinigen ist. Zuweilen ist die Stadt Mannheim gleichzeitig Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeberin. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Projekte oder Institutionen nur gefördert werden, falls sich die Stadt ebenfalls monetär engagiert (sogenannte Kofinanzierungen). Als Zuwendungsgeberin gewährt die Stadt Mannheim ebenfalls, im Rahmen des gemeindlichen Wirkungskreises der GemO, eine Vielzahl von Zuwendungen (freiwillige Zuwendungen an sonstige Bereiche).

5.2.1 Kernhaushalt Stadt

5.2.1.1 Zuwendungen von Land, Bund, EU (Stadt als Zuwendungsempfängerin)

Die Nachweise der ausführenden Dienststellen über die Verwendung der Mittel, bzw. die von den Zuwendungsgebenden geforderten unterschiedlichen Schluss- und in Ausnahmefällen Zwischenverwendungsnachweise, prüft das Rechnungsprüfungsamt nur, sofern dies zwingend vorgegeben ist. Die Prüfungsergebnisse werden mit Anschreiben als außenwirksame Bescheinigungen über die geprüften Dienststellen an die Zuwendungsgebenden weitergereicht und unterliegen der Finanzkontrolle durch die v.g. Zuwendungsgebenden.

Das Zuwendungsverfahren ist mehrstufig. Die Zuwendungen sind bis zur Beendigung des Zuwendungsverfahrens (ggf. bis zur Beendigung der Zweckbindungsfrist) eine freiwillige Leistung mit Rückforderungsanspruch. Der Zuwendungsbescheid, als begünstigender Verwaltungsakt, kann mit Auflagen und Bedingungen und mit einem Vorbehalt, dass die Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt werden (sog. Haushaltsvorbehalt), versehen sein. Die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen oder der Eintritt des Haushaltsvorbehalts kann die angemessen verzinste Rückforderung/ Nichtauszahlung von Zuwendungen auslösen.

Durch die örtliche Prüfung werden das Risikomanagement sowie zuwendungsbezogen die nachhaltige Sicherung zukünftiger Haushalte unterstützt. Verbesserungspotenziale sowie Chancen und Risiken für die Zukunft werden aufgezeigt. Den ausführenden Dienststellen wird daher regelmäßig empfohlen, eine nachgelagerte Prüfung durch die Zuwendungsgebenden und deren Beauftragte (Vor-Ort-Kontrollen) frühzeitig mitzuteilen und ggf. Rückforderungen zu melden. Neben den vom Rechnungsprüfungsamt in der Prüfung bereits identifizierten Rückforderungen wegen Überzahlungen sind dem Rechnungsprüfungsamt im Prüfungsjahr keine Rückforderungen gemeldet worden. Bei zwei Maßnahmen haben die Zuwendungsgebenden Zinsen für Mittel verlangt, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist verausgabt wurden.

Geprüft wurden im Berichtsjahr 2023 materiell-rechtlich, rechnerisch und förmlich 26 Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise⁶ mit einem Gesamtvolumen von 31,0 Mio. € (siehe Anlage 1). Die nachgewiesenen, geprüften und bescheinigten zuwendungsfähigen Ausgaben hatten ein Volumen von 30,6 Mio. €, für die Zuwendungen von insgesamt 17,4 Mio. € abgerufen wurden.

Die Verteilung auf die Dezernate stellt sich folgendermaßen dar:

| Summen Angaben im Verwendungsnachweis | | | | |
|--|------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------------|
| Bereich | VN gesamt | Gesamtausgaben | zuwendungsfähige Ausgaben | Zuwendungen |
| | - Anzahl - | - in Mio. € - | - in Mio. € - | - in Mio. € - |
| Dezernat OB | 10 | 1,9 | 1,8 | 1,7 |
| Dezernat I | 1 | 0,4 | 0,4 | 0,2 |
| Dezernat II | 1 | 2,0 | 1,9 | 1,8 |
| Dezernat III | 4 | 0,7 | 0,7 | 0,5 |
| Dezernat IV | 6 | 23,1 | 23,0 | 11,4 |
| Dezernat V | 4 | 2,9 | 2,8 | 1,8 |
| Summe | 26 | 31,0 | 30,6 | 17,4 |

Die Bewilligung dieser Mittel erfolgt zumeist in Form von Bewilligungsbescheiden. Seltener werden, beispielsweise mit Instituten, Zuwendungsvereinbarungen abgeschlossen. Im Falle einer Weiterleitung dieser Zuwendungsmittel an Dritte, sogenannte Endempfänger, ist ein Weiterleitungsbescheid oder -vertrag erforderlich.

⁶ Ohne Eigenbetriebe und sonstige (Externe)

5.2.1.2 Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche

Nach den AllgZR sollen freiwillige Zuwendungen „...nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse im Sinne des gemeindlichen Wirkungskreises des § 2 Abs. 1 GemO liegen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.“

Die Bewilligung dieser Mittel erfolgt zumeist in Form von Bewilligungsbescheiden auf der Grundlage der AllgZR und ggfs. speziellen Richtlinien (z.B. SFR). Die speziellen Richtlinien werden zur Regelung bestimmter Zuwendungssachverhalte von den zuständigen Gremien erlassen. Die von den städtischen Dienststellen vorgelegten Beschlussvorlagen mit Richtlinienentwürfen wurden im Abstimmungswege vor Einbringung in die Gremien geprüft.

Im Gegensatz zu vielen anderen großen Fördermittelgebenden hat die Stadt Mannheim noch kein zeitgemäßes, digitales Zuschusswesen-Fachverfahren, d.h. kein onlinebasiertes Verfahren für die Zuschussverwaltung, das alle Prozessschritte revisionssicher abwickeln kann. Im Wissensmanagement, der Harmonisierung sowie Transparenz als auch in der Vernetzung der zuschussgewährenden Dienststellen untereinander sieht das Rechnungsprüfungsamt weiterhin Verbesserungspotential. Es besteht nach wie vor Schriftformerfordernis, da ein stadtwieites zeitgemäßes digitales Verfahren im Sinne der AllgZR u.a. für die digitale Signatur fehlt. Hier wird der Betrugsprävention ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die letzte Sitzung des SHM²-Schlüsselprojektes „Modernisierung Zuschusswesen“, das von der örtlichen Prüfung unterstützt wurde, erfolgte am 28.07.2022.

5.2.1.3 Prüfungsbegleitende Beratungen

Die städtischen Dienststellen werden durch Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge in fachlich unterstützender Funktion hinsichtlich der Prozesse und der Schnittstellen zu Fragen des Zuwendungsverfahrens nach den AllgZR und den o.g. speziellen Richtlinien zu verschiedenen Fördermittelgebern in unterschiedlichen Förderprogrammen beraten. Ziel ist es, oftmals in Abstimmung mit dem Rechtsamt, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz sowie die Wirtschaftlichkeit der gewährten Zuwendungen sicherzustellen.

Über seine oben beschriebene Prüfungstätigkeit hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich des Zuschusswesens anhaltend stark gefordert. Der Aufwand hierfür übersteigt in zeitlicher Hinsicht weit die prüferische Befassung

mit dem Zuschusswesen. Ursache hierfür ist, dass die mit dem dezentral organisierten und derzeit nicht harmonisierten Zuschusswesen befassten Dienststellen oftmals noch nicht über die erforderliche Expertise auf Sachbearbeitungsebene verfügen.

In vielen Fällen konnte die örtliche Prüfung zur Klärung und Lösung von Fragestellungen beitragen. Die Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes im Zuschusswesen sind jedoch ausgereizt; Anfragen mussten teilweise auch zurückgewiesen werden. Eine intensive oder anweisende Beratung könnte zudem die Schwelle der Prüfungstätigkeit hin zur unzulässigen Übernahme von Entscheidungen für die Verwaltung überschreiten. Aus diesem Grunde empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Dienststellen jedoch erneut dringend, sich in diesem Themenkreis weiter zu qualifizieren bzw. das Wissensmanagement voranzubringen.

Dem zuschussbezogenen IKS in den Dienststellen wird eine zentrale Bedeutung beigemessen (vgl. Abschnitt 3.2). Durch Hinterfragung von Strukturen und Prozessen in den Dienststellen und entsprechende Beratung kann das IKS dort verbessert werden. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen. Auch bei der Vor-Abstimmung von speziellen Richtlinien und Vorlagen vor Einbringung in die Gremien sieht die örtliche Prüfung nach wie vor Optimierungspotenzial. Insbesondere ist es unabdingbar, dass für die Prüfung ein ausreichend großes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Als Unterstützung bietet das Rechnungsprüfungsamt, jenseits seines originären Prüfungsauftrags, regelmäßig Schulungen für städtische Mitarbeitende im Umgang mit Fördermitteln von Land/ Bund/ EU, städtischen Regelungen und externen sowie internen Prozessabläufen für die Rolle als die Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeberin über das Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH an. Diese Form des Netzwerkaustausches und Wissensmanagements wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst.

5.3 Prüfungen im technischen Bereich

Prüfungen im technischen Bereich beziehen sich auf die Vorbereitung bzw. Durchführung insbesondere von Baumaßnahmen und deren Bauunterhaltungsarbeiten der hierfür zuständigen Dienststellen sowie auf Beschaffungen technischer Art. Sie umfassen sowohl begleitende Vergabeprüfungen, Schwerpunkt- bzw. Sonderprüfungen im Kernhaushalt als auch im Sondervermögen, d.h. bei den EB. Die Prüfungen im Sondervermögen werden in den jeweiligen Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der EB aufgeführt und sind damit nicht Inhalt

dieses Berichtes. Eine Auflistung der Schwerpunktprüfungen bei den EB ist in Anlage 2 enthalten.

5.3.1 Prüfungen von Vergaben und Auftragsänderungen

Die Abteilung „Zentraler Einkauf und Vergaben“ des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz ist u.a. für die Abwicklung aller formalen Beschaffungsvorgänge (Vergaben) nach GWB, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Unterschwellenvergabeordnung sowie Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Auftragsänderungen – sofern keine Sondervergabeestelle zuständig ist – verantwortlich. Sie meldet dem Rechnungsprüfungsamt Vorgänge mit einem Auftragswert über 0,1 Mio. €. Anhand eines elektronischen Auswahlverfahrens wird eine zufällige Stichprobe der zu prüfenden Beauftragungen (Vergaben und Auftragsänderungen) ermittelt. Ab einem Auftragswert von 1,0 Mio. € wird ein Vorgang generell zur Prüfung vorgelegt.

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden insgesamt 81 Vorgänge im technischen Bereich mit einem Auftragswert von 71,1 Mio. € zur Prüfung vorgeschlagen, von denen alle stichprobenartig geprüft wurden. Den Kernhaushalt betrafen 26 Vorgänge mit einem Auftragswert von 29,4 Mio. €. Der überwiegende Teil der Beauftragungen (Vergaben und Auftragsänderungen) im technischen Bereich – mit insgesamt 55 Vorgängen und einem Auftragswert von 41,7 Mio. € betrafen die EB; siehe hierzu nachfolgende Übersichten:

| Vergaben im technischen Bereich | | | | | |
|--|--------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| | geprüfte Vorgänge | | | nicht geprüfte Vorgänge | |
| | Anzahl | Auftragswert (inkl. USt.) | wesentliche Feststellungen | Anzahl | Auftragswert (inkl. USt.) |
| | - Anzahl - | - in Mio. € - | - Anzahl - | - Anzahl - | - in Mio. € - |
| Kernhaushalt | 22 | 29,1 | 0 | 0 | 0,0 |
| Eigenbetriebe | 39 | 38,1 | 3 | 0 | 0,0 |
| Gesamt | 61 | 67,2 | 3 | 0 | 0,0 |

| Auftragsänderungen im technischen Bereich | | | | | |
|--|--------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| | geprüfte Vorgänge | | | nicht geprüfte Vorgänge | |
| | Anzahl | Auftragswert (inkl. USt.) | wesentliche Feststellungen | Anzahl | Auftragswert (inkl. USt.) |
| | - Anzahl - | - in Mio. € - | - Anzahl - | - in Mio. € - | - Anzahl - |
| Kernhaushalt | 4 | 0,3 | 1 | 0 | 0,0 |
| Eigenbetriebe | 16 | 3,6 | 0 | 0 | 0,0 |
| Gesamt | 20 | 3,9 | 1 | 0 | 0,0 |

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden keine Ausnahmen nach Nr. 6.5 VergO der Stadt Mannheim zur Prüfung vorgelegt.

Bei den im Kernhaushalt geprüften Beauftragungen im technischen Bereich ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Bei den Prüfungen der Auftragsänderungen im Kernhaushalt ergab sich folgende wesentliche Feststellung im FB Geoinformation und Stadtplanung bei der Maßnahme Masterplan Mobilität 2035:

Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen mit einer Gesamthöhe von 38 013,12 € (inkl. USt.) erfolgte unzulässiger Weise durch den FB Geoinformation und Stadtplanung per Zusatzbestellscheine selbst. Für die Beauftragung von Auftragsänderungen in dieser Größenordnung ist gem. VergO der FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz zuständig.

5.3.2 Unterjährige Schwerpunktprüfungen

Folgende unterjährige Schwerpunktprüfungen wurden durchgeführt. Alle weiteren unterjährigen Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich betrafen die Eigenbetriebe (s. Anlage 2).

5.3.2.1 Beauftragung der Leistungen - Bebauungsplan 11.44 „Entwicklung der Universität Mannheim und des Friedrichsparks“

Inhalt der Prüfung war die ordnungsgemäße Beauftragung (Vergabe) der Leistungen zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans. Die Besonderheit dieses Vorhabens war nach Sichtung der Unterlagen, dass es sich um ein Investorenprojekt handelt, bei dem das Land Baden-Württemberg Eigentümer des Grundstückes ist und der Investor Vermögen & Bau (V&B), als Verwalter der landeseigenen Grundstücke und Gebäude für das Land Baden-Württemberg, bei der Beauftragung der Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans eigenverantwortlich tätig wurde.

Auf Grund dieses Sachverhalts bezog sich die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes lediglich auf die begleitenden und beratenen Aufgaben durch den FB Geoinformation und Stadtplanung. Das Vergabeverfahren (freihändige Vergabe) selbst wurde nicht vom FB Geoinformation und Stadtplanung durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.3.2.2 Ausführung der Bauleistungen „Umbau Erdgeschoss Kämmerei“, Gewerk Glaser- und Metallbauarbeiten

Der Prüfungsumfang bezog sich insbesondere auf den Bauablauf und die Bauausführung der Glaser- und Metallbauarbeiten. Hierbei wurden die Schwerpunkte zwischen Planung und Ausführung (Soll-Ist-Abgleich) sowie die Leistungen hinsichtlich Einhaltung von Terminen und Kosten sowie die Ursachen zusätzlicher Leistungen gesetzt.

Der Ausführungsbeginn der Glaser- und Metallbauarbeiten war ursprünglich auf den 07.09.2020 und der Fertigstellungstermin auf den 25.09.2020 festgelegt. Abgeschlossen wurden die Arbeiten jedoch erst im Juni 2022. Die erhebliche Verzögerung der Arbeiten ist zum einen auf die seinerzeit anhaltende Corona - Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen und Einschränkungen, im Wesentlichen aber auf notwendige und nicht vorhersehbare zusätzliche Leistungen (Anpassung an die Fensterlaibung), die ordnungsgemäß per Nachtrag beauftragt wurden, zurückzuführen. Durch die verlängerte Bauausführung entstanden keine Mehrkosten. Bei der Planung, Ausschreibung und Vergabe der Glaser- und Metallbauarbeiten konnte keine Verzögerung festgestellt werden. Diese wurden zügig und ordnungsgemäß durch die Verwaltung bearbeitet und entsprechend auf den Weg gebracht.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

5.4 Informationstechnologie (IT)

5.4.1 Allgemeine Sicherheitsüberprüfung – Externer Penetrationstest 2023

Zur Überprüfung des Sicherheitsniveaus der IT-Infrastruktur der Stadt Mannheim, führt das Rechnungsprüfungsamt jährlich gem. Ziff. 2.2 Nr. 6 der RPrO einen sog. Penetrationstest durch. Dabei wird ein Angriff auf das Netzwerk der Stadt simuliert. Ziel ist die Sicherstellung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität⁷ und Verfügbarkeit der städtischen Daten und Fachverfahren. Die Stadt betreibt mehrere aus dem Internet erreichbare Systeme und Webanwendungen, welche durch einen externen Penetrationstest auf ihre Sicherheit überprüft werden.

Zur Durchführung des externen Penetrationstests 2023 wurde ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragt. In der Regel wird die Beauftragung und Durchführung vom Rechnungs-

⁷ Integrität bedeutet kein unbefugtes Löschen, Ändern oder Einfügen von Daten.

prüfungsamt koordiniert sowie fachlich begleitet. Ressourcenbedingt musste der Penetrationstest im Jahr 2023 ausnahmsweise vom FB Informationstechnologie eigenverantwortlich beauftragt und durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt wurde jedoch in die Ausführung des Tests und anschließende Bewertung der Ergebnisse eingebunden.

Der externe Penetrationstest 2023 wurde im sog. „Blackbox Verfahren“ durchgeführt. Dabei werden dem Testunternehmen möglichst wenige Informationen bezüglich der vorhandenen Infrastruktur mitgeteilt. Typische Ziele eines solchen Tests können bekannte Schwachstellen, Fehlkonfigurationen oder auch veraltete Software sein, welche potentielle Angriffe erlauben. Als Werkzeuge kamen Schwachstellenscanner sowie individuelle Angriffsmethoden zum Einsatz. Administrative Zugangsdaten wurden den Prüfenden nicht zur Verfügung gestellt. Es wurde lediglich der Scope (Handlungsspielraum) zwischen Auftragnehmenden und Auftraggebenden vereinbart.

Die Zielsetzung des Penetrationstests bestand darin, sicherheitskritische Schwachstellen, die einem Angreifenden die Kompromittierung von Systemen bzw. der dort hinterlegten Daten ermöglichen könnten, zu eruieren und hinsichtlich ihrer Kritikalität⁸ für die Sicherheit des Gesamtsystems zu bewerten. Als Ergebnis konnten keine ausnutzbaren kritischen Schwachstellen identifiziert werden. Lediglich eine Schwachstelle wurde mit der Kritikalität „hoch“ und weitere elf wurden mit der Kritikalität „mittel“ bewertet.⁹ Die gravierendsten Verstöße konnten im Bereich des Patch-Managements (d.h. Aktualisierung der Softwarekomponenten) festgestellt werden. Teilweise wurde nicht mehr unterstützte Software eingesetzt. In einigen Fällen wurden veraltete Versionen von Software genutzt, bei denen öffentlich bekannte Sicherheitslücken existieren.

Trotz der gefundenen Schwachstellen macht die externe Infrastruktur der Stadt Mannheim insgesamt betrachtet einen soliden Eindruck. In großen Teilen der Dienste sind bereits Sicherheitsmechanismen und Gegenmaßnahmen implementiert. Diese gilt es, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierlich steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit, stetig zu verbessern.

Der FB Informationstechnologie hat die identifizierten Schwachstellen zur Kenntnis genommen und die entsprechende Behebung initiiert. Das Rechnungsprüfungsamt forderte den

⁸ Einstufung der Höhe des Schadenpotentials

⁹ Einstufung gem. Common Vulnerability Scoring System (CVSS) in der Version 3.1

FB Informationstechnologie zu einer Stellungnahme bezüglich dem aktuellen Bearbeitungsstand und zum weiteren Vorgehen auf. Der Fachbereich hat hierauf zeitnah reagiert. Insbesondere die als „hoch“ eingestufte Schwachstelle wurde in Teilen umgehend beseitigt bzw. die Beseitigung wurde initiiert.

Von den elf Schwachstellen mit Kritikalität „mittel“ wurden drei beseitigt. Die Beseitigung der weiteren Schwachstellen mit Kritikalität „mittel“ befinden sich teilweise in der Umsetzung oder sind bereits teilweise umgesetzt. Da einige der Sicherheitslücken durch externe Dienstleistungsunternehmen zu verantworten sind, kann die Stadt nicht in jedem Fall unmittelbar handeln, sondern muss die Dienstleistungsunternehmen entsprechend auffordern die Schwachstellen zu beseitigen.

Die Prüfung empfiehlt präventiv ein zentrales Schwachstellenmanagement zur nachhaltigen Identifikation und Beseitigung von Sicherheitslücken einzurichten.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Entwicklung weiter begleiten.

5.4.2 Sonstige Prüfungen

Neben den originären Prüfungsaufgaben ist das Prüfungsteam IT des Rechnungsprüfungsamtes auch in begleitenden Prüfungen (z.B. IT-Vergabeproofungen) sowie in beratender und fachlich unterstützender Funktion, vor allem im Rahmen städtischer IT-Projekte z.B. bei der Umstellung auf das SAP System S/4HANA, tätig.

6 Abschließendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2023 der Stadt Mannheim vom 28.06.2024 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse vor 2023. Über den Sachstand bei diesen Vorjahresprüfungen (Abschnitt 1.4.4) und über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2023 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 (2) GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Mannheim. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2023 zu beschließen.

Mannheim, den 02.10.2024

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt



Schürmeier
Stadtdirektor

ANLAGEN

| Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2023 | | |
|---|--|---|
| Dez. / Amt / FB | | Prüfungsbezeichnung |
| I | Dezernat I | Prüfung Abrechnung und Vertragsmanagement bei den Konzessionen |
| 11 | Organisation und Personal | Diensteintritte im Beamtenbereich |
| 11 | Organisation und Personal | Prozesse zur Mitteilungsverordnung |
| 15 | Demokratie und Strategie | Nachschauprüfung im Team Bürgerschaft und Beteiligung und im Team Onlinebüro |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendung für das Jahr 2021 - Bundesprogramm „Demokratie leben“ |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendung für „Teilhabe sichern über Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderter aus Südosteuropa“ für das Abrechnungsjahr 2022 |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014-2020; E 1.2.1 REACT-EU Migrantinnen stärken |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendung im Rahmen eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrags zu Urban Thinkers Campus; „Mannheim2023: Die geschlechtergerechte Stadt die wir brauchen – gemeinsam mehr erreichen“ |
| 15 | Demokratie und Strategie | Zuwendung aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), Projekt: „Ankommen in Mannheim!“ |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Veranstaltungsmanagement |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendung aus den Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik, Projekttitle: „Öffentlichkeitswirksame Bildungs- und Informationsarbeit zum 10-jährigen Jubiläum der Stadt Mannheim als Fairtrade Town – Bekleben einer Straßenbahn“ |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendung aus den Kleinprojektfonds Kommunale Entwicklungspolitik, Winterkleidung für ukrainische Geflüchtete in Chişinău |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendung aus dem Kooperations- und Weiterleitungsvertrag für U7 Urban Summit |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendung für die Grüne Bürgerenergie, Afrika NA (Sierra Leone) mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) |
| 19 | Internationales, Europa und Protokoll | Zuwendung aus den Kleinprojektfonds Kommunale Entwicklungspolitik, Unterstützung der Stadt Chişinău bei der Bereitstellung von Hilfspaketen für ukrainische Geflüchtete |
| 20 | Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling | Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit durch ein Cash-Management |

| Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2023 | | |
|---|--|--|
| Dez. / Amt / FB | | Prüfungsbezeichnung |
| 20 | Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling | Verrechnungspreise und Steuerungszuschlag bei Rechnungen an Dritte für Serviceprodukte |
| 25 | Bau- und Immobilienmanagement | Koordination der Berichterstattung beim Jahresabschluss |
| 25 | Bau- und Immobilienmanagement | Durchführung der Unterhaltsreinigung mit Schwerpunkt Abrechnung |
| 25 | Bau- und Immobilienmanagement | Ausführung der Bauleistungen „Umbau Erdgeschoss Kämmererei“, Gewerk Glaser- und Metallbauarbeiten |
| 30 | Rechtsamt | Rechtsberatung - Beratungsleistungen des Rechtsamtes und Beauftragung externer Rechtsanwälte durch das Rechtsamt |
| 31 | Sicherheit und Ordnung | Abrechnung von Abschleppkosten |
| 31 | Sicherheit und Ordnung | Veterinärwesen - Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen |
| 33 | Bürgerdienste | KFZ-Angelegenheiten – Zulassungen von Importfahrzeugen |
| 33 | Bürgerdienste | Einbürgerungen |
| 37 | Feuerwehr und Katastrophenschutz | Entschädigungsleistungen für die Freiwillige Feuerwehr und Einsatzabrechnungen der Berufsfeuerwehr |
| 37 | Feuerwehr und Katastrophenschutz | Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens nach der Verwaltungsvorschrift; Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) für die Einrichtung einer Integrierten Leitstelle Mannheim |
| 40 | Bildung | Sachaufwendungen für Schulsozialarbeit |
| 40 | Bildung | Zuwendung zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III zur Maßnahme: „Die Box“ |
| 50 | Arbeit und Soziales | Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung |
| 50 | Arbeit und Soziales | Kostenersatz durch Erben und Rückforderung von Sozialhilfeleistungen |
| 50 | Arbeit und Soziales | Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG |
| 50 | Arbeit und Soziales | Zuwendung aus dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ – Förderrunde 2019-2022 |
| 52 | Sport und Freizeit | Zuwendung für eine Investitionshilfe aus der kommunalen Sportstättenbauförderung (Sanierung/Neubau); Sanierung des Hallenbodens der Herbert-Lucy-Halle |
| 58 | Jugendamt und Gesundheitsamt | Zuwendung für das Jahr 2022 aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen, Zuwendung nach Nr. 3.3 der Fördergrundsätze für das Haushaltsjahr 2022 |

| Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2023 | | |
|---|---------------------------------|---|
| Dez. / Amt / FB | | Prüfungsbezeichnung |
| 58 | Jugendamt und Gesundheitsamt | Zuwendungen zur „Förderung der Strukturen in der Tagespflege“ 2022 |
| 58 | Jugendamt und Gesundheitsamt | Zuwendung aus dem Bundesprogramm ProKindertagespflege: „Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ |
| 61 | Geoinformation und Stadtplanung | Erstellen der Einwohner-Statistiken |
| 61 | Geoinformation und Stadtplanung | Verschiedene Sachverhalte im Zusammenhang mit Nutzungsentgelten von Dritten beim FB 61 |
| 61 | Geoinformation und Stadtplanung | Zuwendung für die Bundesgartenschau Mannheim 2023; 4 Auszahlungsanträge |
| 61 | Geoinformation und Stadtplanung | Zuwendung für die „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI); Projekt: Einrichtung von digitalen Fahrradboxen für die Bike&Ride-Nutzung – |
| 61 | Geoinformation und Stadtplanung | Prüfung der Beauftragung der Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans 11.44 „Entwicklung der Universität Mannheim und des Friedrichsparks“ |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Ökokontoanträge |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Arbeitsschutz |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Zuwendung aus dem Bundesprogramm, Vorhaben: „Verbundprojekt Zukunftsstadt: Steuerungsmodell für eine klimaresiliente Smart City mit Reallaboren in Halle (Saale) und Mannheim - SMARTilence. Teilprojekt 5: Reallabor Mannheim“ |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Zuwendungen für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten; - Altstandort Gaswerk Luzenberg, Teilbereich Carl-Zuckmayer-Straße; Sicherung und Sanierung (Folgemassnahme) |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Zuwendungen für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten; - Altstandort Gaswerk Luzenberg K62/5, Regelbetrieb Sicherung und Sanierung - Hauptsanierung |
| 67 | Klima, Natur, Umwelt | Zuwendung für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten; Altlast P61/1+5 Pfalzplatz/Weyl; erweiterte Sanierungsuntersuchung |

Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen

Neben den im Hauptteil und Anlage 1 des Schlussberichts genannten Prüfungen wurden folgende weitere Prüfungen bei den städtischen Eigenbetrieben und Dritten durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind den jeweiligen geprüften Institutionen als Prüfungsberichte zugegangen:

Eigenbetriebe

Folgende Eigenbetriebe wurden geprüft (in Klammern ist das Datum des jeweiligen Betriebsausschusses / Gemeinderatsbeschlusses vermerkt):

- Stadtentwässerung Mannheim – Jahresabschluss 2022 (05.12.2023 / 12.12.2023)
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim – Jahresabschluss 2020 (19.10.2023 / 24.10.2023)
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim – Jahresabschluss 2021 (28.11.2023 / 12.12.2023)
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim – Jahresabschluss 2022 (14.03.2024 / 16.04.2024)
- Friedhöfe Mannheim – Jahresabschluss 2022 (21.09.2023 / 05.10.2023)
- Kunsthalle Mannheim – Jahresabschluss 2022 (28.11.2023 / 12.12.2023)
- Nationaltheater Mannheim – Jahresabschluss 2021/22 (03.07.2024 / 11.07.2024)
- Stadtraumservice Mannheim – Jahresabschluss 2021 (21.09.2023 / 05.10.2023)

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm nach §§ 111 und 112 GemO obliegenden Prüfungsaufgaben in folgendem Umfang durchgeführt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Vertiefte Sachprüfungen der Kassenvorgänge im Berichtsjahr zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- Prüfung von Vergaben (technischer Bereich)
- Unvermutete Prüfungen der Sonderkassen
- Verwendungsnachweise über öffentliche Zuwendungen

Darüber hinaus wurden von der örtlichen Prüfung folgende Schwerpunktprüfungen im baufachtechnischen Bereich vorgenommen:

- Projektmanagement Generalsanierung (Nationaltheater Mannheim)
- Vergaben Bauausgaben der Jahre 2018 – 2021 (Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim)
- Bauabrechnung Erweiterung Betriebshof (Friedhöfe Mannheim)

Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind nach § 110 bzw. § 111 (2) GemO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für den Berichtszeitraum wurden geprüft:

- Familie Wespín-Stiftung
- Vereinigte Jüdische Erinnerungstiftung
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung
- Katholisches Bürgerhospital Mannheim
- Theodor-Fliedner-Stiftung

Außerdem wurden bei den Stiftungen unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbände und sonstige Institutionen

Nachfolgend wird über Prüfungen berichtet, die dem Rechnungsprüfungsamt nach Nrn. 2.2.4 bis 2.2.5 RPrO übertragen sind.

Bei den aufgeführten sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften und sonstigen Institutionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt jeweils den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht:

- Fred-Joachim-Schoeps-Stiftung
- Mannheimer Notgemeinschaft
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
- Städtisches Leihamt Mannheim
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz

Ferner hat die örtliche Prüfung die ihr übertragenen Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses des

- Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache und
- Technoseums – Landesmuseum für Technik und Arbeit

vorgenommen.

Des Weiteren hat im Berichtsjahr für die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH eine Verwendungsnachweis-Prüfung (Schülerbeförderung 2022) stattgefunden.